



Unterrichtsfächer
Unterricht und Schulleben

Umsetzungshinweise

Unterrichtsmedien

Aktionstag für das Leben

Information der Erziehungsberechtigten

Verordnungen und Hinweise

Gesetzestexte

Familien-

und Sexual-

erziehung

Aufgaben der/des Beauftragten

Medienkompetenz

Vermittlungsprinzipien

Jahrgangsstufen

Themenbereiche

Soziale und personale Kompetenzen

Humanbiologie

Prävention sexueller Gewalt

Selbstkonzept und Gesellschaft

Organisation an der Schule

Umgang mit externen Experten

Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

SCHULARTÜBERGREIFEND

HANDREICHUNG

**Familien- und
Sexualerziehung
in den bayerischen Schulen**

Impressum

Dieser Leitfaden wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erarbeitet.

Leitung des Arbeitskreises und Redaktion

Bianca Schmidt ISB, Grundsatzabteilung

Mitglieder des Arbeitskreises

Tina Eglstorfer	Grundschule Bergmannstraße München
Sybille Riederer	Kurt-Huber-Gymnasium, Gräfelfing
Dr. Eva Schropp	Johann-Baptist-Laßleben-Schule (Grund- und Mittelschule) Kallmünz
Michaela Waldinger	Staatliche Realschule Trostberg

Herausgeber

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Anschrift

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Grundsatzabteilung
Schellingstraße 155
80797 München
Tel.: 089 2170-2202
Internet: www.isb.bayern.de

Gestaltung

PrePress-Salumae.com, Kaisheim

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH,
Schneckenlohe



Dieses Druckerzeugnis ist aus 100 % Altpapier und mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Stand

1. Auflage, April 2019



STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT
UND BILDUNGSFORSCHUNG
MÜNCHEN

FAMILIEN- UND
SEXUALERZIEHUNG
IN DEN BAYERISCHEN SCHULEN

Vorbemerkung	5
1 Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung	6
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2 Aufgaben und Ziele.....	6
1.3 Vermittlung.....	12
1.3.1 Prinzipien.....	12
1.3.2 Aktionstag für das Leben.....	16
1.3.3 Unterrichtsmedien.....	16
2 Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung	18
2.1 Fächerübergreifende Umsetzung.....	18
2.2 Humanbiologische Sachverhalte.....	18
2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität.....	24
2.4 Selbstkonzept und Gesellschaft.....	28
2.5 Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen.....	34
3 Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule	40
3.1 Aufgaben der Schulleitung.....	40
3.2 Aufgaben des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung.....	40
3.3 Aufgaben der Lehrkräfte.....	42
3.4 Elterninformation.....	44
3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung.....	46
4 Prävention von sexueller Gewalt	48
4.1 Sexuelle Gewalt.....	48
4.2 Präventionsstrategien.....	48
4.2.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung.....	51
4.2.2 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.....	52
4.2.3 Bedeutung der Medienumwelt.....	52
4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt.....	58
4.3 Die Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit.....	58



5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	59
6	Anhang.....	60
	Weiterführende Informationen.....	60
	Vertiefende Texte.....	62
	Gesetzestexte.....	63
	Literaturhinweise.....	75

Vorbemerkung

Die derzeit gültigen Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wurden im Dezember 2016 in Kraft gesetzt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Dezember 2016 (KWMBI Nr. 2/2017)).

Die vorliegende Broschüre soll die Richtlinien für den schulischen Alltag leichter anwendbar machen und so die konkrete Planung, Organisation und Durchführung der Familien- und Sexualerziehung unterstützen. Die Ziele der Richtlinien und neue Inhalte werden erläutert und praxisnahe Hilfestellungen (z. B. für die Arbeit der/des Beauftragten) gegeben. Es empfiehlt sich, dass der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung jederzeit über die vorliegende Broschüre verfügt.

Die Richtlinien sind für alle Lehrkräfte an bayerischen Schulen der verbindliche Maßstab. Insbesondere vor dem weiterzieherischen Hintergrund des gesamten Themenkomplexes sind alle Fächer – und damit jede Lehrkraft – gefordert, sich an der Umsetzung dieses schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels zu beteiligen. Für manche Fächer sehen die Richtlinien einen größeren Beitrag vor.

Es ist daher ein großes Anliegen, dass jede Lehrkraft diese Richtlinien kennt. Im Zentrum der vorliegenden Broschüre steht deshalb der komplette Richtlinien-text. Er wird ergänzt durch Erläuterungen an ausgewählten Stellen. In diesen Hinweisen finden sich Begriffsdefinitionen, Erläuterungen sowie Verweise auf weiterführendes Material.

Die Broschüre verweist je Kapitel mittels QR-Code auf Informationen der Themenwebseite <http://fase.alp.dillingen.de/>. Die Inhalte der Themenwebseite sind auch Gegenstand eines Selbstlernkurses zur Familien- und Sexualerziehung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Dillingen (ALP). Dieses Online-Fortbildungsangebot beinhaltet neben erklärenden Texten und Informationsmaterial auch 16 vertiefende wissenschaftliche Texte sowie fachdidaktische Hinweise. Um diese Materialien einsehen zu können, ist eine Anmeldung zur Fortbildung über FiBS notwendig.

Eine Übersicht zu den wissenschaftlichen Artikeln findet sich im Anhang der Broschüre ebenso wie eine Linksammlung zu weiterführenden Informationen, die Texte der in den Richtlinien erwähnten Gesetzesstellen sowie Literatur- und Filmhinweise. Alle Hinweislisten werden im Kurs zur Familien- und Sexualerziehung des eLearning Kompetenzzentrums der ALP regelmäßig aktualisiert.

Herzlichen Dank an den Arbeitskreis für seine engagierte Arbeit.

München, im März 2019

A handwritten signature in blue ink that reads 'K. Oechslein'.

Dr. Karin Oechslein
Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

1 Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Familien- und Sexualerziehung ist Teil der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dabei orientiert sich die Familien- und Sexualerziehung an den allgemeinen Bildungszielen, wie sie in Art. 131¹ der Bayerischen Verfassung (BV) sowie in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausgewiesen sind, ferner an den im Grundgesetz (GG) und in der BV festgelegten Wertentscheidungen (siehe vertiefenden Text 1), insbesondere der Achtung der persönlichen Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, der besonderen Förderung von Ehe und Familie sowie des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 100, 101, 107, 124, 125, 126 BV und Art. 1, 2, 4, 6 GG). Basis dieser grundlegenden Rechtsnormen ist ein Menschenbild, das maßgeblich durch das Christentum und die Aufklärung geprägt ist. Für die Grund-, Mittel- und Förderschulen ist deshalb darüber hinaus Art. 135 Satz 2 der BV maßgebend, wonach die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen sind (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 und 4, Art. 7a Abs. 6 und Art. 19 Abs. 4 BayEUG).

Ideologisierung und Indoktrinierung² sind den Lehrkräften untersagt. Sie sind an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der BV festgelegt sind. Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht³ des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der einzelnen Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte sind zu achten.⁴ Art. 48 Abs. 1 bis 3 des BayEUG bestimmt dazu Folgendes:

- „(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.
- (2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.
- (3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.“⁵

Aus dem Ineinandergreifen des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern, des Erziehungsrechts des Staates und dem Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Notwendigkeit einer engen und vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft⁶ zwischen Elternhaus und Schule. Das verpflichtet die Schule zu rechtzeitiger und ausreichender Information der Eltern und zur Aussprache mit ihnen über Ziele, Inhalte und Form der Durchführung der Familien- und Sexualerziehung in der Schule.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 6:

1 Zu den **rechtlichen Grundlagen** finden sich die entsprechenden Artikel aus den Gesetzeswerken im Anhang dieser Broschüre (Bayerische Verfassung, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Grundgesetz).

2 **Ideologisierung:** Nur eine bestimmte Meinung oder Haltung wird akzeptiert, die nicht sachlich hinterfragt werden darf.
Indoktrinierung: Gezielte Beeinflussung (Manipulation), die Kritik und Widerspruch nicht duldet und Informationen nur selektiv zulässt.

3 **Geschützt sind nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG:**

- die **Individualsphäre** (also der Bereich des öffentlichen und beruflichen Wirkens),
- die **Privatsphäre** (also die private Lebensgestaltung),
- die **Intimsphäre** (z. B. Tagebücher, vertrauliche Briefe),
- die **Persönlichkeitsrechte** (Namensrecht § 12 BGB, Recht am eigenem Bild §§ 22 ff. KunstUrhG, Urheberrecht, personenbezogene Daten).

4 Die Lehrkraft stellt keine Fragen zur Sexualität des Einzelnen, keine Fragen nach der Zusammensetzung der Familie und beantwortet keine persönlichen Fragen dazu. Lebensentwürfe nicht religiöser Ausrichtung oder Forderungen anderer Religionen werden gleichermaßen respektiert.

5 In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 muss diese Information mindestens acht Wochen zuvor erfolgen. In den folgenden Jahrgangsstufen genügt eine Vorlaufzeit von einem Monat vor der Behandlung der Themen. Mehr zur Elterninformation unter 3.3.

6 **Erziehungspartnerschaft** meint eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, bei der die Beteiligten ihre jeweiligen Kompetenzen einbringen. „Kooperation Elternhaus- Schule“ unter <https://www.km.bayern.de/kesch>

1.2 Aufgaben und Ziele



Sexualität ist Teil der menschlichen Existenz.⁷ Familien- und Sexualerziehung in der Schule begleitet den körperlichen, geistigen und seelischen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen⁸ (siehe vertiefenden Text 2). Damit dies gelingen kann, ist eine wertschätzende Atmosphäre Voraussetzung.

Sie vermittelt wissenschaftlich gesicherte altersangemessene und ausgewogene Informationen (siehe vertiefenden Text 3) über den eigenen Körper und über menschliche Sexualität.

Die Familien- und Sexualerziehung unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen für ihren Umgang mit Sexualität sowie für Partnerschaften und Familienleben zu entwickeln. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt (jeweils kursiv gedruckt):

Schülerinnen und Schüler erwerben auf altersangemessene Weise⁹ ein sachlich begründetes Wissen zu Fragen der menschlichen Sexualität und lernen, angeleitet durch ihr Wertempfinden und ihr Verständnis für andere, sich dazu angemessen und wertschätzend sprachlich auszudrücken.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 8:

7 *Aus biologischer Sicht ist Sexualität (Geschlechtlichkeit) eine Möglichkeit der Fortpflanzung, bei der zwei Individuen zur Entstehung neuen Lebens durch die Verschmelzung jeweils genetisch variabler Keimzellen beitragen und dabei für eine Neu- und Rekombination ihres Erbgutes in der nächsten Generation sorgen. Sexualität ist also auch eine Grundlage der Biodiversität und ermöglicht die Anpassbarkeit der Lebewesen an wechselnde Lebens- und Umweltbedingungen. Sie gehört damit zu den Basiskonzepten der Biologie. Die Besonderheit menschlicher Sexualität besteht unter anderem darin, dass der Mensch sich durch sexuelle Abstinenz oder Empfängnisverhütung der eigenen Fortpflanzung bewusst entziehen kann und dass er sie individuell gestalten kann. Somit bildet die Sexualität auch eine Facette der Persönlichkeit eines jeden Menschen.*

*Sexualität kann in einer Beziehung Geborgenheit und Zärtlichkeit vermitteln. Sie kann somit auch Voraussetzung und Bestandteil einer dauerhaften liebevollen Bindung sein und geht meist mit größerer emotionaler Zufriedenheit der Partner einher. Sexualität kann nach Tabea Freitag [Freitag, T. (2014). *Fit for Love?* Hannover: Fachstelle Mediensucht] in drei Dimensionen verstanden werden: der körperlichen (hormonelle Entwicklung, Geschlecht, Begehren, Lust, Fortpflanzung), der psychischen (Wahrnehmung, Kognition, Emotion, Motivation, etc.) und in der Beziehungsdimension (Empathie, Kommunikation, Bindung etc.).*

Zugeständnisse an religiös-kulturelle Traditionen dürfen nicht verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen und gegen in Deutschland geltendes Recht verstoßen, wie z. B. Zwangsheirat, Diskriminierung von Homosexuellen, weibliche Genitalverstümmelungen.

Menschliche Sexualität spiegelt sich in vielen Lebensbereichen wider: Sie ist Energiequelle für Kunst und Musik, beeinflusst politisches Handeln, ist Forschungsgegenstand der Wissenschaft in verschiedenen Disziplinen und stellt heutzutage auch einen Wirtschaftsfaktor („Sex sells“) dar. All diese Facetten sollten kritisch beleuchtet werden.

8 *Vorgänge, die aufgrund endogen vorprogrammierter und innengesteuerter Wachstumsprozesse einsetzen und auch im weiteren Verlauf größtenteils von diesen gesteuert werden, bezeichnet man entwicklungspsychologisch als Reifung. Zur Reifung der Persönlichkeit sind darüber hinaus Erziehung und Bildung von maßgeblicher Bedeutung. Stangl, W. (2017). Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik, <http://lexikon.stangl.eu/1842/reifung/>*

9 *Bei den einzelnen Unterthemen findet sich jeweils die Zuordnung der Inhalte zu den Jahrgangsstufen. Diese Inhalte sind hinsichtlich Sprache, Methodik und Material (z. B. Medien) altersgemäß zu behandeln.*

Familien- und Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler ihre eigene körperliche und geistig-seelische Entwicklung nicht unvorbereitet erleben, ihre Geschlechtlichkeit, die damit verbundenen Gefühle, die gegebene geschlechtliche Identität sowie sexuelle Orientierung¹⁰ wahrnehmen (siehe vertiefenden Text 4). Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Sexualität unterschiedliche Aspekte umfasst wie Lebensfreude, Körperlichkeit, Fortpflanzung sowie die Fähigkeit Beziehungen zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen. Schule begleitet Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sowie Gemeinschafts- und Dialogfähigkeit. Sie leistet einen Beitrag dazu, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Identität als Teil der Persönlichkeit eines Menschen auffassen.

Schülerinnen und Schüler verstehen, dass Menschen ihre Geschlechtlichkeit unterschiedlich empfinden können und im Rahmen ihrer moralisch-ethischen Vorstellungen selbstverantwortet ihr Leben gestalten.

Familien- und Sexualerziehung fördert Einstellungen, die zur Entwicklung eines empathischen und verantwortungsbewussten Umgangs miteinander erforderlich sind. Sie stellt die besondere Bedeutung von Ehe und Familie¹¹ (siehe vertiefenden Text 5) für den Fortbestand von persönlicher und staatlicher Gemeinschaft¹² heraus und bezieht hier auch feste Lebenspartnerschaften¹³ mit ein.

Schülerinnen und Schüler erfahren, dass Liebe und Partnerschaft zum Empfinden von Glück und Sinnerfüllung beitragen können und erkennen die mögliche Bedeutung von andauernder Partnerschaft, Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit.

Die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Jungen in der Klassengemeinschaft und im Schulleben fördert gegenseitiges Verständnis, partnerschaftliches Verhalten und Einstellungen, die zur Entwicklung einer gleichberechtigten, verantwortbaren Partnerschaft erforderlich sind. Fragwürdige Rollenbilder bzw. -vorbilder sowie Identifikationsfiguren, auch durch Medien vermittelte, werden deutlich gemacht und hinterfragt.

Schülerinnen und Schüler erleben Sensibilität, Achtung und einen wertschätzenden Umgang als Gewinn für das soziale Miteinander in einer Gesellschaft. Sie wissen um die Schutzbedürftigkeit und die Menschenwürde ungeborenen Lebens. Sie verstehen, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht¹⁴ Teil der Menschenrechte ist und der Würde des Menschen Rechnung trägt.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 10:

10 Geschlechtliche Identität meint das subjektive Erleben einer Person als „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ (siehe § 22 Absatz 3 sowie § 45b PStG). Der Begriff sexuelle Orientierung beschreibt, auf wen sich Liebe, Romantik und sexuelles Begehren eines Menschen richten.

11 Familie ist eine Lebensgemeinschaft, in der Menschen verschiedener Generationen zusammenleben und **füreinander Verantwortung übernehmen**. Neben verheirateten und unverheirateten Paaren mit Kindern gehören dazu Alleinerziehende, getrennt Lebende, Stief-, und Patchworkfamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren sowie Familien, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Die Bedeutung der Familie lässt sich als **Dreiklang** aus **biologischem Fundament** (z. B. Aufbau der Mutter-Kind-Beziehung u. a. während der Schwangerschaft), **emotionaler Ebene** (Entwicklung des Urvertrauens durch liebevolle, umsorgende Zuwendung) und **sozialer Interaktion** (Regeln im Zusammenleben) verstehen. Somit bildet die Familie die Keimzelle einer gesunden, lebensbejahenden Entwicklung eines jeden Menschen. (nach Familienreport 2017, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

12 „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ (Art 6 GG); die Bundeszentrale für politische Bildung (<http://www.bpb.de/lizpbi/8017/familie-konzeption-und-realitaet>) (11.10.2017) verwendet folgende Definitionen:

Ehe: staatlich und/oder kirchlich anerkannte Lebensgemeinschaft zweier Menschen;

Familie: Der moderne Familienbegriff umfasst viele Lebensformen: Gemeinsam ist ihnen, dass Kinder mit im Haushalt leben.

13 Eine Lebenspartnerschaft ist sowohl eine sexuelle als auch soziale Gemeinschaft zwischen zwei Menschen, ohne Berücksichtigung der Rechtsform, sowie der Haushalts- und Wohnverhältnisse der Beteiligten.

14 Meint sowohl das Recht, im Rahmen der Gesetze seine Geschlechtsidentität frei zu leben, als auch den Schutz vor sexuellen Übergriffen im weitesten Sinn (siehe auch 2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität)

Die Folgen und Risiken sexuellen Handelns werden ins Bewusstsein gerückt. Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen erwerben biologisch- medizinisches Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten (STD)¹⁵, Übertragungswege und Verläufe, den HI-Virus und die Immunschwächeerkrankung AIDS¹⁶

Schülerinnen und Schüler achten auf Körperhygiene. Sie wissen um die Folgen und Risiken sexuellen Handelns. Kenntnisse über sexuell übertragbare Krankheiten leiten die Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten Verhalten an. Sie verstehen die Notwendigkeit eines achtsamen Umgangs mit Infektionsrisiken für sich und andere und kennen wirksame Schutzmöglichkeiten. Sie wissen um die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung im Falle einer Infektion¹⁷.

Die Prävention von sexueller Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Familien- und Sexualerziehung. Grundlage aller Prävention ist die Ausbildung und Förderung eines gesunden Körper- und Selbstbewusstseins bei Schülerinnen und Schülern.

Schülerinnen und Schüler sollen um die Gefahr sexueller Übergriffe wissen. Sie kennen und erkennen Gefahrenquellen für sexuelle Übergriffe und Gewalt¹⁸. Schülerinnen und Schüler üben sich in Selbstbehauptung und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in Situationen sexueller Belästigung und Aggression¹⁹ angemessen reagieren zu können.

Ein weiterer Präventionsbaustein ist eine zeitgemäße Medienkompetenz.

Schülerinnen und Schüler lernen frühzeitig auf nicht altersgemäße bzw. jugendgefährdende Bilder oder Texte, auch akustisch vermittelte, angemessen im Sinne des Selbstschutzes zu reagieren. Das schließt das Wissen über Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte und den kritischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken ebenso ein wie die Anleitung zu reflektiertem Verhalten.

1.3 Vermittlung

Die Vermittlung der Familien- und Sexualerziehung trägt in ihren Prinzipien und den eingesetzten Medien den Gedanken der BV Rechnung, die sowohl im GG als auch im BayEUG ihre Verankerung gefunden haben.

1.3.1 Prinzipien

Die Inhalte der Familien- und Sexualerziehung werden **objektiv, entwicklungs- und altersgemäß** dargestellt und in einer angemessenen, sachlich korrekten Ausdrucksweise, die niemanden herabsetzt, vermittelt. Dies geschieht sensibel und situationsgerecht.

Der Unterricht ist getragen vom **Verständnis für die Situation des jungen Menschen und von der Achtung vor seiner Person**. Dem offenen Gespräch mit Schülerinnen und Schülern kommt dabei besondere Bedeutung zu. Es dominiert ein lebensbejahender, sexualfreundlicher Grundtenor²⁰ (siehe vertiefenden Text 6). Beachtet werden das Informationsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler sowie die



Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 12:

15 *Unter **STD (sexually transmitted diseases) oder STI (sexually transmitted infections)** versteht man Krankheiten, die überwiegend durch sexuelle Handlungen übertragen werden. (Erreger: Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen, Arthropoden). Außer den klassischen Geschlechtskrankheiten wie z. B. Syphilis auch Krankheiten wie z. B. Hepatitis B und C, Infektionen mit dem Papilloma- und dem HI-Virus oder Filzlausbefall.*

16 *Richtlinie zur **AIDS Prävention**, GemBek vom 15. März 1989 (KWMBI I S. 72), geändert durch KMBek vom 30. August 1989 (KWMBI I S. 265)*

17 *Ein **achtsamer Umgang mit Infektionsrisiken** meint ein Verhalten, das sowohl sich als auch die **Geschlechtspartnerin bzw. den Geschlechtspartner schützt**. Das beinhaltet u. a. den Gebrauch von Kondomen und die Information der Sexualpartnerin/des Sexualpartners über eine eventuelle **STI** sowie bei Ansteckungsgefahr bzw. Ansteckung die Behandlung beider Personen durch eine Ärztin oder einen Arzt.*

18 ***Sexuelle Übergriffe bzw. sexuelle Gewalt** (§ 177 StGB) können/ kann sowohl in Institutionen, in der Partnerschaft, in der Familie, in der Arbeit und in den Medien als auch im Alltag (z. B. Busfahrt, Diskothek) auftreten. Besondere Gefährdung besteht bei Alkohol- und Drogenkonsum, K.O.-Tropfen bei unbewachten Getränken, unbegleitetem Nachhauseweg etc., geistiger oder körperlicher Behinderung aufgrund der durch die Betreuung verursachten Nähe. Einen gewissen Schutz bieten Selbstbewusstsein, Wissen um richtiges Verhalten in einschlägigen Situationen (schrei – lauf – erzähle) und eine aufmerksame Umwelt.*

19 *Im weiteren Sinn fallen unter **sexuelle Belästigung** alle sexuell bestimmten Handlungen, die von dem Gegenüber nicht gewollt sind. Sexuelle Belästigung durch „Grabschen“ definiert der § 184 StGB. Unter **sexueller Aggression** versteht man Formen physischer und psychischer Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen.*

20 ***Sexuelle Gesundheit** ist untrennbar mit der Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie bezieht sich nicht alleine auf die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen.*

besonderen Gegebenheiten in der Klasse und der jeweiligen Lebenswelt²¹. Mögliche emotionale Auswirkungen rational vermittelter Sachinformationen²² werden mit bedacht. Stimulation wie auch Verängstigung durch Schilderungen oder Bild-demonstrationen und emotionalisierende Methoden (u. a. durch handlungsorientierte interaktive Einbeziehung der Körper²³) sind unzulässig.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 14:

21 *Im Vorfeld von der Lehrkraft zu bedenkende Aspekte bei der **didaktisch-pädagogischen Planung der Unterrichtseinheiten** zu den Themen der Familien- und Sexualerziehung, besonders bei Inhalten zur Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung: Alter der Schülerinnen und Schüler, Konflikte und Beziehungen in der Klasse, sozio-kulturelle Hintergründe, aktuelle Modewörter, Besonderheiten im persönlichen Umfeld/Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, Vorhandensein inklusiver Situationen. Bei Migrationshintergrund möge bedacht werden, dass in manchen Herkunftstaaten vor allem die männliche Homosexualität geächtet sein könnte bzw. unter Strafe gestellt und Schülerinnen und Schüler dieses Verständnis im familiären Umfeld vermittelt bekommen haben könnten. Bei Schülerinnen und Schülern (nicht nur aus afrikanischen Ländern) muss die Möglichkeit einer vorliegenden bzw. befürworteten Genitalverstümmelung in Erwägung gezogen werden. Eine Liste der Länder, in der weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, findet man bei Terre des femmes im Internet.*

22 *Mögliche **emotionale Auswirkungen** können z. B. beim Thema sexueller Missbrauch u. a. Angst, Scham oder Wut sein. Beim Thema Homosexualität oder Transidentität kann Vorurteilen und Ausgrenzung durch die Reflexion eigener Wahrnehmungs- und Handlungsmuster begegnet werden. Die Thematisierung von körperlichen „Normen“ wie z. B. Durchschnittsgröße eines Penis oder Altersangaben zum Wachstumsbeginn der Brüste bei Mädchen kann extrem verunsichern, wenn diese Durchschnittswerte nicht erreicht werden.*

23 ***Emotionalisierende Methoden** sind u. a. neben der interaktiven Einbeziehung der Körper oder drastischen Schilderungen auch fotografisches Bildmaterial, abgefilmte sexuelle Handlungen, Tonmitschnitte sexueller Handlungen, Ich-Erzählungen von Schülerinnen und Schülern oder der Lehrkraft. Schützen Sie Schülerinnen und Schüler vor emotional aufwühlenden oder stimulierenden Fragen durch das Aufstellen einer anonymen Fragebox. So kann besser auf bedenkliche oder sexistische Formulierungen reagiert werden.*

Inklusive Situationen²⁴ erfordern dabei in besonderem Maße einen klaren Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse sowie einen sensiblen und rücksichtsvollen Umgang²⁵ aller Beteiligten miteinander unter Achtung sowohl der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler als auch der der gesamten Gruppe.

1.3.2 Aktionstag für das Leben

Das GG verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Bereits dem ungeborenen menschlichen Leben kommt Menschenwürde zu. Diese Schutzpflicht gründet in Art. 1 Abs. 1 GG und wird durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Für die Schulen ergibt sich daraus die Aufgabe, die Würde auch des ungeborenen Lebens herauszustellen, Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken und den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei den Schülerinnen und Schülern zu stärken. In **Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht** soll daher an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein „Aktionstag für das Leben“ unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Fragen soll die Einsicht in die Notwendigkeit von Werten den Willen der Schülerinnen und Schüler festigen, im Sinne dieser Werte verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Eine **fächerübergreifende Zusammenarbeit** hinsichtlich der vielfältigen rechtlichen, ethischen, sozialen, kulturellen und politischen Bezüge scheint ebenso wie eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und staatlich anerkannten oder kirchlichen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sinnvoll. **Schülerzentrierte Elemente²⁶**, z. B. Diskussionsrunden mit Fachleuten oder theaterpädagogische Angebote, sollten im Vordergrund der Planung stehen. Dabei sind die in 3.2 aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten.

1.3.3 Unterrichtsmedien

Unterrichtshilfen zur Veranschaulichung der biologischen Sachverhalte der Familien- und Sexualerziehung dürfen nur während der unterrichtlichen Behandlung in der jeweiligen Klasse Verwendung finden. Aus Unterrichtsräumen, besonders solchen, die von verschiedenen Klassen benutzt werden, werden Lehrmittel zur Sexualerziehung nach Beendigung der jeweiligen Unterrichtsstunde wieder entfernt. Bei der Auswahl audiovisueller Medien werden das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Altersstufe berücksichtigt. **Kein Medium darf ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien²⁷ für die Familien- und Sexualerziehung im Unterricht eingesetzt werden.** Die Inhalte der Medien stimmen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen – wie sie auch in der BV niedergelegt sind – überein. Audiovisuelle Unterrichtshilfen, die für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Betracht kommen, werden vor ihrem Einsatz im Unterricht in Klassenelternversammlungen vorgestellt (vgl. auch 3.4).

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 16:

24 *Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und/ oder sonderpädagogischem Förderbedarf*

25 *Die Lehrkraft sollte eine Atmosphäre schaffen, in der sich Schülerinnen und Schüler sicher und wohl fühlen. Die persönlichen Grenzen der Kinder bzw. Jugendlichen müssen gewahrt werden. In Gesprächssituationen sollte den Schülerinnen und Schülern die aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch freigestellt werden. Die Achtung der Menschenrechte (z.B. Recht auf freie Wahl der Ehepartnerin/des Ehepartners, Recht auf freie Selbstentfaltung, siehe UN-Menschenrechtscharta) und der Werte der Bayerischen Verfassung sind unverrückbares Fundament. Eine wichtige Ansprechperson bei möglichen Problemen ist die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe und die oder der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung an der Schule.*

26 *Weitere Möglichkeiten:*

- *Auseinandersetzung mit vorgegebenen fiktiven Geschichten von Gleichaltrigen mit einem bestimmten Problem (z. B. Sorge bezüglich einer Schwangerschaft)*
- *Ausfüllen von Denk- oder Sprechblasen in comicartigen Abbildungen für Selbstgespräche oder zwischengeschlechtliche Kommunikation (Adoption)*
- *Ausdenken des Weitergangs von Bilder-/Fotogeschichten (z. B. fiktives Gespräch mit den Eltern über eine Schwangerschaft)*
- *Podiumsdiskussion von Schüler-„Experten/Expertinnen“ (z. B. zum Thema Teenagerschwangerschaft), Rollenspiele (Beratungsstelle)*

27 *Filme, Internetseiten: Achtung! Weiterführende Links können auf problematische Seiten führen. Filme, Internetseiten, Broschüren, Bild- und Tondokumente müssen vollständig gesichtet werden. Nicht nur die fachlichen Aussagen, sondern auch die Sprache (Ist sie abschätzig, sexualisierend, Vorurteile befördernd, sexistisch, indoktrinierend?) und eine mögliche emotional verstörende Wirkung von Bildern bzw. Hördateien müssen bedacht werden.*

2 Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung

2.1 Fächerübergreifende Umsetzung

Die Ziele der Familien- und Sexualerziehung werden nicht in einem eigenen Unterrichtsfach, sondern im Rahmen mehrerer Fächer verwirklicht. Nicht alle Fächer tragen dabei in gleichem Maße zur Familien- und Sexualerziehung bei, aber alle Fächer können Inhalte der Familien- und Sexualerziehung aufgreifen. Die Vermittlung geschieht im Fachunterricht oder fachübergreifend – z. B. mittels Absprache²⁸ oder Teamteaching²⁹.

Je nach Schulart und entsprechenden Jahrgangsstufen dient der Klärung „**humanbiologischer Sachverhalte**“ in erster Linie der Unterricht in den Fächern: Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie, Physik/Chemie/Biologie (PCB)³⁰. Die Themen „**Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität**“ sowie „**Selbstkonzept und Gesellschaft**“ erschließen vor allem die gesellschaftswissenschaftlichen sowie musischen Fächer in enger Zusammenarbeit mit den Fächern Religionslehre, Ethik und Deutsch. Die **Entwicklung von sozialen und personalen Fähigkeiten** geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer³¹.

Der zeitliche Umfang der Familien- und Sexualerziehung richtet sich im Fachunterricht der einzelnen Jahrgangsstufen nach den Unterrichtszielen und der jeweiligen Situation in der Klasse. Alle Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit erhalten, die für die Jahrgangsstufen vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben. Situationsgerecht und altersgemäß kann auf Schülerfragen oder aktuelle Anlässe jederzeit unabhängig von der nachfolgenden Themenzuordnung zu einzelnen Jahrgangsstufen eingegangen werden.

2.2 Humanbiologische Sachverhalte³²

Vermittelt werden die für das Verständnis der menschlichen Sexualität notwendigen sachlichen und begrifflichen Grundlagen. Den Schülerinnen und Schülern soll dabei bewusst werden, dass biologische Gegebenheiten beim geschlechtlichen Verhalten eine wichtige Rolle spielen (siehe vertiefenden Text 8), körperliches Lustempfinden zu sexuellem Handeln motiviert und die Entstehung neuen menschlichen Lebens begünstigt. Sexualverhalten und Fortpflanzung des Menschen sowie das Empfinden der eigenen Geschlechtlichkeit werden als biologische Abläufe dargestellt, die durch Verantwortung des Menschen für sich selbst und seinen Nächsten zu gestalten sind. Gesundheitsvorsorge, das Wissen um Hygiene und Fachärzte gehören ebenso zu diesem Themenbereich wie das Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten, Übertragungswege, Krankheitsverläufe, Therapiemöglichkeiten und die Vermeidung einer Ansteckung. Die Vermittlung übernehmen je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie und Physik/Chemie/Biologie (PCB) sowie Mensch und Umwelt (MU)**.



Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 18:

28 Die **Absprache** kann schnell und effizient über einen mebis-Kurs oder eine andere gemeinsam nutzbare Plattform erfolgen. Dazu kann eine Matrix erstellt werden, in der die Lernziele für eine Jahrgangsstufe aus allen Themenbereichen in Spalten gelistet werden. Die Lehrkräfte ordnen ihren Beitrag ein und schreiben eine grobe zeitliche Terminierung dazu. Diese Matrix könnte zum Beispiel am pädagogischen Tag erstellt werden.

29 Bereiten mehrere Lehrkräfte gemeinsam den Unterricht vor, halten und evaluieren diesen auch gemeinsam, spricht man von **Teamteaching**. Eine Aufteilung in mehrere Lerngruppen ist möglich, sollte aber genau überdacht werden. Die Lernenden sollten immer wieder in die Koedukation zurückgeführt werden.

30 Im **LehrplanPLUS für die Mittelschule** heißt das bisherige Fach PCB (Physik, Chemie, Biologie) nun Natur und Technik. Die Bezeichnung PCB wird im Schuljahr 2022/23 enden.

31 Zum Schulleben gehören alle an der Schule Tätigen. **Dies meint ausdrücklich die Lehrkräfte aller Fächer**, Erzieherinnen und Erzieher, Betreuungskräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Hausmeisterin und Hausmeister, Reinigungspersonal, Verwaltungskräfte, die SMV, die Eltern sowie externe Partner. Die Schulleitung, die oder der Beauftragte für die Familien- und Sexualerziehung sowie das Kollegium wirken gemeinsam auf ein solches Verständnis bei allen Beteiligten hin.

32 Wichtig ist hierbei eine saubere Verwendung der Fachsprache durch die Lehrkraft, damit die sachlichen und begrifflichen Grundlagen der menschlichen Sexualität dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechend angepasst vermittelt werden können (siehe dazu 1.3.1 und 3.3).

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> • benennen sichtbare körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter (ohne detaillierte anatomisch-physiologische Einzelheiten) • wenden selbstständig Maßnahmen der Körperhygiene an; erläutern die Grundregeln beim Waschen (Gesundheitsförderung)
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> • benennen Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen • beschreiben Anzeichen von Pubertät, Reifungserscheinungen • wenden erweiterte Regeln der Körperhygiene selbstständig³³ an • haben eine klare Vorstellung von der Entwicklung menschlichen Lebens, von der Zeugung bis zur Geburt
5, 6, 7	<ul style="list-style-type: none"> • wissen um die entwicklungsbedingten strukturellen Gemeinsamkeiten der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane (siehe vertiefenden Text 9) und um deren geschlechtsspezifische Funktionen (u.a. Menstruation, Ejakulation) • strukturieren ihr Wissen zu Geschlechtsakt, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt • beachten Regeln zur Hygiene der Geschlechtsorgane und wissen um deren Bedeutung zur Vermeidung von Krankheiten
8	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefen ihr Wissen über die biologische Bedeutung der Sexualität (u. a. Fortpflanzung, Partnerbindung) • wissen um die Bedeutung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität³⁴ • erkennen die Bedeutung der Hormone für die Sexualität des Menschen (siehe vertiefenden Text 10) • verstehen Empfängnisregulation als Möglichkeit ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden und erkennen die Bedeutung von Kondomen auch als Infektionsschutz • leiten aus dem Wissen über die Wirkungsweise und Wirksamkeit verschiedener empfängnisverhütender Methoden und Mittel Folgerungen für verantwortungsbewusste Empfängnisregulation und Gesundheitsvorsorge ab • strukturieren ihr Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten: Übertragungswege, Symptome, Präventionsmöglichkeiten, Impfungen, Therapiemöglichkeiten (u. a. HI-Virus, Chlamydien)³⁵

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 20:

33 Hygiene umfasst u. a. auch Verhaltensweisen, die die Gesunderhaltung unterstützen. Dazu gehören das **Wissen um die Funktionsweise des eigenen Körpers sowie allgemeine Regeln zur Körperpflege**, wie z. B. Händewaschen und Zahnpflege, Hautpflege, Intimpflege und Schutz vor Infektionskrankheiten.

34 Genauere Informationen sind unter 2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität zu finden.

35 Ziel von Impfungen ist es, Schäden und Komplikationen durch Infektionskrankheiten sowie daraus resultierende Todesfälle zu vermeiden. Schülerinnen und Schüler sollen über Freiwilligkeit, Zielsetzungen, Vorgehensweisen, Schutzfunktionen und Komplikationen beim Impfen informiert werden. Grundlage stellen die Empfehlungen der Bayerischen Impfstrategie sowie die wissenschaftliche Expertise des Robert-Koch-Instituts dar.

Weiterführende Informationen zum Thema Impfen:

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG), Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
8	<ul style="list-style-type: none"> • achten den Schutz des ungeborenen Lebens (Aktionstag für das Leben) und berücksichtigen dabei ihr Wissen zur Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch³⁶ • sind offen und aufgeschlossen für eine regelmäßige Gesundheitsvorsorge und ggf. Beratung durch den Facharzt • erfassen die Auswirkungen und Gefahren von Alkohol- und Drogenkonsum im Zusammenhang mit Sexualität
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> • setzen sich mit den Themen Vererbung und genetisch bedingte Erkrankungsrisiken auseinander • befürworten Gesundheitsvorsorge und eine gesunde Lebensführung (u. a. Verzicht auf Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum) in der Schwangerschaft • verstehen den Fruchtbarkeitsverlauf und die Fertilitätsphase³⁷ beim Menschen • vergegenwärtigen sich die Gefahren von sexueller Gewalt (auch in den Medien) und sind motiviert, sich und andere davor zu schützen (siehe 4.2.3) • erkennen die Bedeutung der frühkindlichen Mutter-Kind-Beziehung/Eltern-Kind-Beziehung • nehmen Stellung zu ethischen Konfliktfeldern³⁸ in den modernen Lebenswissenschaften³⁹ (siehe vertiefenden Text 7)
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Bedeutung der elterlichen Fürsorge für ein Kind • reflektieren unter Einbeziehung ethischer Implikationen Fertilität und Kinderwunsch im Spannungsfeld von Krankheiten, Erkrankungsrisiken, genetischer Familienberatung sowie Pränatal- und Perinatalmedizin, ggf. Reproduktionsmedizin

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 22:

36 Informationen zu **Schwangerschaft und Mutterschutz** finden sich u. a. beim bayerischen Familienministerium, auf der Internetseite „Frauenärzte im Netz“ und im Mutterschutzgesetz (z. B. die ab Januar 2018 gültige Neuregelung, dass Mütter von Kindern mit Behinderung künftig 12 statt bisher 8 Wochen Anspruch auf Mutterschutz haben).

37 Unter **Fertilität** versteht man die Fähigkeit zur geschlechtlichen Fortpflanzung. Die Fertilitätsphase meint die Zeitspanne, in der der Körper von Mann und Frau die Fähigkeit besitzt, Nachkommen zu zeugen.

38 Ethikkommissionen **beschäftigen sich mit Fragen der Biomedizin und Biotechnologie, damit**, ob der Mensch alles darf, was er kann. Aktuelle Entdeckungen der Forschung, wie z. B. das CRISPR/Cas9-System, mit dem Erbgut verändert werden kann, können in die Diskussion der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden. **Weiterführende Informationen** finden sich z. B. beim Deutschen Ethikrat.

39 Die **Lebenswissenschaften** umfassen die Fachbereiche Biologie, Biochemie, Chemie, Pharmazie, Medizin sowie Bio- und Lebensmitteltechnologie, die zu Strukturen und Verhalten lebender Organismen forschen.



2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

Thematisiert werden die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander.

Kinder und Jugendliche sollen ein positives Selbstverständnis vom eigenen Körper und der eigenen Sexualität entwickeln können. Auf der Suche nach der eigenen Geschlechterrolle und -identität werden medial inszenierte sexualisierte Bilder, Rollenbilder und Körpervorstellungen hinterfragt. Schülerinnen und Schüler entlarven unterschwellige sexuelle Botschaften in Bildern, Texten oder Musik und entwickeln selbstbewusst eigene Vorstellungen von Körperlichkeit, Sexualität und Identität. Sie begreifen, dass freie Entfaltung und sexuelle Selbstbestimmung ihre natürliche Grenze im Recht anderer und in der verfassungsmäßigen Ordnung⁴⁰ finden (siehe vertiefenden Text 11). Sie sprechen angemessen und wertschätzend über Gefühle und Sexualität; einen rohen, sexualisierten und diskriminierenden Sprachgebrauch⁴¹ lehnen sie ab.

Schülerinnen und Schüler verstehen, dass ein wertschätzender, verantwortungsbewusster und selbstbestimmter Umgang mit Sexualität dazu beiträgt, lebenslang erfüllende Sexualität erfahren zu können. In höheren Jahrgangsstufen werden vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen⁴² (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen.

Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität“ können je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Religionslehre und Ethik u.a. übernehmen.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 24:

40 Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, frei über das Empfinden seiner Sexualität zu bestimmen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei zu bestimmen, auf welches Geschlecht sich seine Sexualität richtet. Jeder Mensch hat auch das Recht, Schutz zu finden vor Übergriffen oder Sexualstraftaten. Dies ist in Art. 1 GG grundgelegt und durch das StGB abgesichert.

41 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Art. 3 GG). Neben den gesetzlichen Regelungen trägt auch die Schule zur gesellschaftlichen Sensibilisierung bei und macht unterschiedliche Formen von Diskriminierung bewusst. Dazu zählt auch Diskriminierung durch Sprache. Der Unterricht gibt positive Anregungen, um diskriminierenden Sprachgebrauch zu vermeiden.

42 „Heterosexuelle Menschen fühlen sich emotional und sexuell von Menschen des ungleichen, also anderen Geschlechts angezogen.“
Homosexuelle Menschen fühlen sich emotional und sexuell von Menschen des gleichen Geschlechts angezogen. Wissenschaftler(innen) gehen heute davon aus, dass zwischen drei und sieben Prozent der Bevölkerung homosexuell sind. Man wird homosexuell geboren, niemand kann durch Erziehung homosexuell gemacht werden.“
„Bisexuelle Menschen fühlen sich emotional und sexuell zu Männern und Frauen hingezogen.“
„Bei transsexuellen Menschen stimmt die Geschlechtsidentität nicht mit dem biologischen Geschlecht überein. Viele Transsexuelle haben den Wunsch, ihr biologisches Geschlecht durch Operationen und/oder Hormonbehandlung der eigenen Geschlechtsidentität anzugleichen. Der Begriff transsexuell sagt nichts über die sexuelle Orientierung der Person aus.
Intersexuelle Menschen werden mit einem Körper geboren, der nicht der medizinischen Norm von ‚eindeutig männlich‘ oder ‚eindeutig weiblich‘ entspricht. Dazu gibt es viele verschiedene Varianten. So kann es zum Beispiel sein, dass ein Fötus mit XY-Chromosomen zwar Hoden ausbildet, die männliche Hormone ausschütten, diese aber nicht vom Körper aufgenommen werden, was für ein männliches äußeres Erscheinungsbild nötig ist. Somit hat dieser Mensch männliche Geschlechtsorgane, aber ein weibliches Äußeres. Oder es kann sein, dass der Körper aufgrund eines Enzymmangels zunächst kein Testosteron bildet. Dieser Mensch wächst dadurch äußerlich als Mädchen auf, entwickelt aber in der Pubertät männliche Merkmale wie Bartwuchs und Stimmbruch.
 URL: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Offenheit_und_Akzeptanz/Lexikon_der_kleinen_Unterschiede.pdf (11.10.2018)

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmen Erwartungen an die eigene Person und sehen bei Rollenerwartungen und Rollenklischees einen Zusammenhang mit ihrem Geschlecht als Junge oder Mädchen • achten Aussehen und Empfindungen als Zeichen der Einzigartigkeit jedes Einzelnen • schätzen das eigene Verhalten und die Wirkung auf andere ab
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> • entwerfen und reflektieren ein erstes Selbstbild und Zukunftsvarianten • fragen nach Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung der eigenen Person
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> • identifizieren sich mit dem eigenen Körper, fragen nach Selbstbild und Fremdwahrnehmung • ordnen unterschiedliche Qualitäten von Nähe⁴³ ein • konkretisieren Werte für die eigene Person • unterscheiden die Qualität von Beziehungen: Bekanntschaft, Freundschaft, von Liebe getragene Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und Partnern, virtuelle Beziehungen
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> • untersuchen anhand der Begriffe Verantwortung und Selbstverwirklichung unterschiedliche Beziehungsformen • achten das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, akzeptieren unterschiedliche Empfindungen • wägen Formen der Körpermodifikation⁴⁴ gegeneinander ab und bedenken die Verantwortung für den eigenen Körper • fragen nach Erwartungen, Bedürfnissen und Sehnsüchten, die ihre Selbstidentität prägen • reflektieren die eigenen Kriterien bei der Partnersuche und -wahl • schlüsseln die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte auf: biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis • erschließen und erläutern Aussagen zu Liebe und Sexualität aus Sicht der Religionen
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> • diskutieren das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis • lehnen klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und andere ab • achten die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität); achten und wissen um Trans- und Intersexualität

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 26:

43 Sebastian Eisele/Dr. Olbrich Reflexionstabelle: *Das darf nicht jeder; Geisler, D. (2011). Mein Körper gehört mir! Bindlach: Loewe.; Planet Wissen. Partnerschaft. URL: <http://www.planet-wissen.de/gesellschaft/liebe/partnerschaft/index.html>*

44 *Körpermodifikation ist ein Sammelbegriff für dauerhafte oder schwer rückgängig zu machende Veränderungen des Körpers mit verletzenden Eingriffen wie z. B. Tätowierungen, Piercings, Schmuckimplantate, Ziernarben durch Ritzen und/oder Einbrennen.*

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> • sondieren die Einflüsse von Kultur, Medien und Peergroup auf Lebensgestaltung und -planung • nehmen den eigenen Körper an und hinterfragen Körperideale • prüfen ihre Ansprüche an zwischenmenschliche Beziehungen und an eine Partnerschaft • überdenken kritisch Selbstverleugnung und Selbstbehauptung in einer Partnerschaft • erkennen Sexualität als mögliche Quelle von Lebensfreude • diskutieren Partnerschaft und Familiengründung während der Berufsausbildung
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> • diskutieren Partnerschaft und Familiengründung während der Berufsausbildung • sehen Sexualität als Teil der Identität, auch in veränderten Lebenskontexten: z. B. bei Verlust des Partners, bei Krankheit oder im Alter • zeigen Selbstverantwortung und Verantwortungsgefühl für den Partner • vergleichen und bewerten Selbstbild, Selbstpräsentation und Fremdbild

2.4 Selbstkonzept und Gesellschaft

Das Verständnis der eigenen Geschlechtlichkeit und die Bedeutung einer seelisch-körperlichen Partnerschaft zeigen den Jugendlichen die Notwendigkeit sittlicher Entscheidungen und verantwortungsbewussten Handelns auf. Die Bedeutung der menschlichen Sexualität⁴⁵ im sozialen und staatlichen Bereich sowie die sozialen, sozialethischen, weltanschaulich religiösen und rechtlichen Aspekte der Geschlechtlichkeit des einzelnen Menschen und des Familienlebens werden dargestellt.

Weitere Themen sind die Familie als Gemeinschaft von (biologischen oder sozialen) Eltern und Kindern, die Ehe als verfassungsrechtlich geschützte Grundlage der Familie⁴⁶ (siehe vertiefenden Text 5), sowie die in den Normen des Ehe- und Familienrechts weiter aufgeführten Formen der Lebensgemeinschaft. Der Familie als Schutzraum zur Persönlichkeitsentfaltung und wichtige Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Selbstkonzept und Gesellschaft“ können je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Religionslehre oder Ethik, Heimat- und Sachunterricht (HSU), Sozialkunde, Sozialwesen, Soziallehre, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (GSE), Wirtschaft und Recht sowie das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT)** übernehmen.



Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 28:

45 *Aus biologischer Sicht ist Sexualität (Geschlechtlichkeit) eine Möglichkeit der Fortpflanzung, bei der zwei Individuen zur Entstehung neuen Lebens durch die Verschmelzung jeweils genetisch variabler Keimzellen beitragen und dabei für eine Neukombination ihres Erbgutes in der nächsten Generation sorgen. Sexualität ist somit auch eine Grundlage der Biodiversität und ermöglicht die Anpasstheit der Lebewesen an wechselnde Lebens- und Umweltbedingungen. Die Besonderheit menschlicher Sexualität besteht unter anderem darin, dass der Mensch sich durch sexuelle Abstinenz oder Empfängnisverhütung der eigenen Fortpflanzung bewusst entziehen kann. „Typisch menschlich ist, dass Mann und Frau mit Sexualität ähnlich variationsreich umgehen können wie z. B. mit dem Thema Ernährung. [...] Dieser individuelle Umgang mit Sexualität ist Ausdruck und Teil der Gesamtpersönlichkeit eines Menschen.“ (Prof. Dr. Etschenberg, K. (2010), Handreichung zur Sexualerziehung an Schulen in Hessen, Frankfurt a. Main)*

Sexualität kann in einer Beziehung Geborgenheit und Zärtlichkeit vermitteln. Sie kann somit auch Voraussetzung und Bestandteil einer dauerhaften liebevollen Bindung sein und geht meist mit größerer emotionaler Zufriedenheit der Partner einher. Sexualität kann nach Tabea Freitag [Freitag, T. (2014). *Fit for Love?* Hannover: Fachstelle Mediensucht] in drei Dimensionen verstanden werden: der **körperlichen** (hormonelle Entwicklung, Geschlecht, Begehren, Lust, Fortpflanzung), der **psychischen** (Wahrnehmung, Kognition, Emotion, Motivation, etc.) und in der **Beziehungsdimension** (Empathie, Kommunikation, Bindung etc.).

Zugeständnisse an religiös-kulturelle Traditionen dürfen nicht verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen und gegen in Deutschland geltendes Recht verstoßen wie z. B. Zwangsheirat, Diskriminierung von Homosexuellen, weibliche Genitalverstümmelungen.

Menschliche Sexualität spiegelt sich in vielen Lebensbereichen wider: Sie ist Energiequelle für Kunst und Musik, beeinflusst politisches Handeln, ist Forschungsgegenstand der Wissenschaft in verschiedenen Disziplinen und stellt heutzutage auch einen Wirtschaftsfaktor („Sex sells“) dar. All diese Facetten sollten kritisch beleuchtet werden.

46 Vgl. auch **Ehe- und Familienrecht, z. B. § 1353 BGB**

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> • fragen nach der Bedeutung von Aufgabenübernahme und gegenseitiger Unterstützung für das Familienleben • tauschen sich mit Achtung und Verständnis gegenüber verschiedenen Formen des Zusammenlebens in unterschiedlichen Familienformen⁴⁷ aus • ermitteln Werte für ein harmonisches Miteinander in der Familiengemeinschaft
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> • diskutieren Erwerbstätigkeiten in Familien und mögliche Aufgabenverteilung • erkunden Gleichberechtigung der Geschlechter im Berufsleben • fragen nach Veränderungen in einer Familie durch das Leben mit einem Neugeborenen • unterscheiden Zeichen der Zuneigung zwischen Familienmitgliedern und zwischen Freunden • verhalten sich achtsam gegenüber jüngeren Kindern oder Geschwistern
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> • achten das menschliche Leben: nehmen Rücksicht auf Schwächere und übernehmen Verantwortung für Jüngere • unterscheiden zwischen Schönheitsideal und Selbstwahrnehmung • prüfen kritisch die Auswirkungen der Ausdrucksweise (z. B. Vulgärsprache) in Musik- und Filmwerken auf das eigene Verhalten und das Verhalten anderer Jungen und Mädchen ihres Alters • bringen das eigene Verhalten in Verbindung mit der Wertekultur der Gesellschaft
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> • kennen Hilfsangebote der Gesellschaft in persönlichen Krisensituationen • reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit • achten die rechtlichen Grundlagen zu sexueller Selbstbestimmung, Sexualkontakten, sexueller Gewalt • kennen und vergleichen Initiationsrituale⁴⁸ unterschiedlicher Kulturen (siehe vertiefenden Text 12) mit Rechtslage und gesellschaftlicher Praxis in Deutschland • diskutieren Anforderungen und Verpflichtungen bei früher Elternschaft und Berufsausbildung

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 30:

47 Familie ist eine Lebensgemeinschaft, in der Menschen verschiedener Generationen zusammenleben und **füreinander Verantwortung übernehmen**. Neben verheirateten und unverheirateten Paaren mit Kindern gehören dazu Alleinerziehende, getrennt Lebende, Stief-, und Patchworkfamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren sowie Familien, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Die Bedeutung der Familie lässt sich als **Dreiklang aus biologischem Fundament** (z. B. Aufbau der Mutter-Kind-Beziehung u. a. während der Schwangerschaft), **emotionaler Ebene** (Entwicklung des Urvertrauens durch liebevolle, umsorgende Zuwendung) und **sozialer Interaktion** (Regeln im Zusammenleben) verstehen. Somit bildet die Familie die Keimzelle einer gesunden, lebensbejahenden Entwicklung eines jeden Menschen. (nach Familienreport 2017, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

48 Initiationsrituale: Darunter versteht man einen festgelegten Ablauf bestimmter Handlungen, „in dem der Übergang eines Individuums vom Kind (bzw. Jugendlichen) zum Erwachsenen, die Aufnahme von jemanden in eine Gruppe oder die Einweihung in ein Geheimnis begangen wird.“ Aus: <http://lexikon.stangl.eu/2569/initiationsritus/> (21.10.2018)
Initiationsrituale sind vor allem in der Pubertät in allen Kulturen weit verbreitet und für Mädchen und Jungen oft unterschiedlich angelegt. Als „christliche Initiationsrituale“ können Kommunion, Firmung und Konfirmation angesehen werden.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> • vergleichen die Vorstellungen von Partnerschaft und Sexualität im Spannungsfeld verschiedener Umwelten • setzen sich mit der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen auseinander • diskutieren die Planbarkeit eines Kinderwunsches und frühe Elternschaft • analysieren Darstellungen von Liebe und Sexualität in der Literatur • reflektieren den Einfluss der Medien auf die eigene Sexualität und auf die Wertorientierung (siehe vertiefenden Text 13) • setzen sich kritisch mit Pornographie⁴⁹ und der medialen Verbreitung sexualisierter Inhalte (Musik, Video) auseinander (siehe vertiefenden Text 14) • analysieren die Kommerzialisierung von Sexualität im Kontext von Pornographie, Prostitution und Menschenhandel⁵⁰ (siehe vertiefenden Text 14) • achten soziale und rechtliche Bestimmungen zu Sexualität, Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft, Schwangerschaft und Adoption • analysieren Wege der Partnersuche, mögliche Chancen und Gefahren • reflektieren eigene Wünsche und Erwartungen an eine Partnerschaft • analysieren die Darstellung von Liebe und Sexualität in bildender Kunst, Musik und Tanz
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> • reflektieren über verantwortungsbewusste Familienplanung • würdigen die Bedeutung der Sexualität im Lauf des Lebens und anerkennen Beziehungspflege als Lebensaufgabe • untersuchen mögliche Einflüsse von sozialer Umwelt und Ökonomie auf eine Partnerschaft • diskutieren Rechtslage und Ethik in der Frage der biologischen Manipulation am Menschen • diskutieren die Bedeutung von biologischer Verwandtschaft (Genealogie)⁵¹, Gentechnik und Selbstbestimmung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse⁵² • hinterfragen die Vermarktung von Sexualität

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 32:

49 Die Gefahren, die vom Konsum von Pornographie ausgehen, werden öffentlich z.T. verharmlost. Neurobiologische Erkenntnisse über menschliches Lernen zeigen aber, dass insbesondere eine sich wiederholende Verknüpfung von Sex und Gewalt vor allem in Verbindung mit emotionaler Intensität als positive Verstärkung zu bleibenden Konditionierungen führen können.

Nahezu alle Jugendlichen werden zunächst meist zufällig im Internet oder auch durch die Verbreitung über die „Social Media“ mit pornographischem Material konfrontiert. Die Reaktion auf die pornographischen Inhalte kann sehr unterschiedlich sein. Selbstbewusste Jugendliche lassen sich in der Regel von pornographischem Material nicht beeinflussen, andere jedoch bekommen durch die Konfrontation mit den Darstellungen massive Selbstzweifel. (www.klicksafe.de)

Nach Tabea Freitag lassen sich **drei Wirkungsbereiche von Pornographiekonsum** unterscheiden:

- „1. eine beeinträchtigte Fähigkeit zu partnerschaftlicher Intimität, d. h. ein negativer Einfluss auf die Empathie- und Bindungsfähigkeit sowie auf die sexuelle Zufriedenheit;
 2. eine potentielle Abhängigkeitsentwicklung;
 3. eine zunehmende Toleranz für und Bereitschaft zu sexueller Gewalt“.
- Freitag, Tabea (2014). *Fit for Love?* Hannover: Fachstelle Mediensucht, S. 37

50 Zu Menschenhandel gehört u. a. auch die Ausbeutung bei der Vornahme sexueller Handlungen. Die Strafbarkeit von Menschenhandel ist in § 232 StGB gesetzlich geregelt. Daneben ist auch die Ausbeutung der Arbeitskraft strafbar (§ 233 StGB). Für den Menschenhandel gilt verfolgungserleichternd das Weltrechtsprinzip des § 6 Abs. 4 StGB.

Quelle: Duden Recht A–Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22558/menschenhandel> (21.10.2018)

51 Verwandtschaft ist rechtlich im BGB definiert (§ 1589-1772 BGB). Man unterscheidet biologische Verwandtschaft („Blutsverwandtschaft“) und die Verwandtschaft durch „Festlegung der Elternschaft“ für ein nicht leibliches, durch Adoption angenommenes Kind oder ein Kind, das nach einer Eizellenspende geboren wurde.

52 Die moderne Fortpflanzungsmedizin ermöglicht eine „Optimierung“ der Fortpflanzung durch assistierte Reproduktion / In-vitro-Fertilisation IVF/ Intracytoplasmatische Spermieninjektion ICSI. Eventuelle medizinische Risiken ergeben sich aus der damit verbundenen Überstimulation mit Hormonen, die zu Mehrlingsschwangerschaften und Bauchwasseransammlungen führen können.

2.5 Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen



Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten – basierend auf den in der BV vorgegebenen Werten – beim Aufbau und der Stärkung von sozialen und personalen Fähigkeiten ihrer Kinder. Sie hilft Schülerinnen und Schülern systematisch ihre Sprach- und Kommunikationskompetenz, ihre Fähigkeiten zum Umgang mit Stress und Konflikten sowie ihre Kenntnis von Verhaltensgrundregeln und Vorsichtsmaßnahmen in alltäglichen Situationen auszubauen. Dazu hilfreiche Angebote und Projekte sollten Lehrkräfte und Eltern gemeinsam abstimmen und mittragen⁵³. An weiterführenden Schulen ist das Schulforum in die Planungen einzubeziehen.

Soziale und personale Kompetenzen stärken Kinder und Jugendliche darin, eigene Standpunkte zu vertreten, eine eigene Identität aufzubauen und gegenüber anderen zu behaupten. Belastungssituationen und Gefährdungen durch sexuelle Gewalt begegnen Schülerinnen und Schüler so gefestigter.

Die Entwicklung der sozialen und personalen Fähigkeiten geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> • benennen eigene Gefühle • grenzen Grundelemente der Körpersprache voneinander ab • achten aufeinander und spüren die Bedeutung von Gemeinschaft und deren Grenze • akzeptieren den Widerstand eines anderen • unterscheiden zwischen angemessenen und unangemessenen Berührungen • lehnen unangemessene Berührungen ab • verstehen, dass es Situationen gibt, in denen man sich vorsichtig verhalten oder auch laut und deutlich „NEIN“ sagen / schreien muss
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> • sind fähig eigene Gefühle verbal und nonverbal mitzuteilen • meistern ihre eigene Körpersprache und Stimme • kommunizieren respektvoll und verstehen sprachlich Grenzen zu setzen • halten andere Meinungen aus, bauen Frustrationstoleranz⁵⁴ und Selbstkontrolle auf (siehe vertiefenden Text 15) • nehmen Ungleichbehandlung von Einzelnen und von Gruppen wahr und wissen angemessen darauf zu reagieren • sind wachsam in unangenehmen Situationen und erkennen Situationen unangemessener Nähe • beherrschen einfache körperliche Abwehrtechniken, die weder Selbstgefährdung noch erhebliche Verletzungen zur Folge haben

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 34:

53 *Material dazu im Anhang*

54 *Umgang mit Enttäuschungen und Frustrationen; Menschen mit hoher Frustrationstoleranz können Verzicht üben und sich immer wieder neue Ziele stecken.*

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> • nehmen ihren Körper wahr und wertschätzen sich selbst • schätzen die Wirkung ihrer eigenen Mimik und Gestik richtig ein und reagieren angemessen auf Mimik und Gestik anderer • pflegen Freundschaften, respektieren Unterschiede und erkennen Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung durch Einzelne oder eine Gruppe • trainieren emotionale Perspektivübernahme und sind im Stande, empathisch zu kommunizieren • bauen ihre Selbstkontrolle aus, sind fähig Konfliktsituationen zu erkennen und zu analysieren • setzen sprachlich Grenzen und fordern diese ein • erproben und üben Strategien zum Umgang mit und zur Abwehr von verbalen sexuellen Belästigungen und aggressivem oder einschüchterndem Verhalten
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> • nehmen den Wandel des eigenen Körpers positiv an • spüren eigenen Gefühlen nach, teilen diese differenziert sowohl verbal, als auch nonverbal mit • setzen ein breites Spektrum nonverbaler Ausdrucksmittel ein und verstehen sie bei anderen • hinterfragen die Wechselwirkung zwischen positivem sowie negativem Körpergefühl und Verhalten • vertreten eigene Anschauungen und Wünsche klar gegenüber Einzelnen und einer Gruppe, respektieren Unterschiede • achten sich selbst und begegnen anderen mit Achtung • wenden Entlastungsstrategien in Belastungssituationen an • probieren Elemente der Selbstbehauptung aus • grenzen sich bewusst vom Gebrauch einer sexualisierten oder abwertenden Sprache ab und fordern eine angemessene Ausdrucksweise ein • unterscheiden zwischen einer manipulierenden und sachlichen Kommunikation⁵⁵ • nehmen frühzeitig Grenzverletzungen⁵⁶ wahr und benennen sie als solche • nutzen Strategien zur Abwehr von verbalen sexuellen Belästigungen und aggressivem oder einschüchterndem Verhalten

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 36:

55 Manipulierende Kommunikation: gezielte, verdeckte Beeinflussung wie z.B. Anbieten von Belohnungen oder „Schein“-Komplimente. Beim **Cyber-grooming** handelt es sich um strategisches Vorgehen von Täterinnen und Tätern, um Kontakt aufzunehmen, Vertrauen zu gewinnen und dabei die Wahrnehmung zu manipulieren.

56 Bei Grenzverletzungen handelt es sich um sexuelle Übergriffe, wie z.B.: flüchtige Berührungen an intimen Stellen oder verbale Belästigungen, die „aus Versehen“ oder ohne Abschätzung der Wirkung passieren. Sie sind der Beginn sexueller Gewalt. „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“
URL: www.hilfeportal-missbrauch.de (11.10.2018)

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> • kommunizieren in einer Partnerschaft Bedürfnisse und Grenzen • zeigen Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität • definieren einen wertschätzenden Sprachgebrauch und verhalten sich rücksichtsvoll • treten Grenzverletzungen konsequent entgegen • setzen nonverbale, verbale und deeskalierende Selbstbehauptungstechniken ein • bedenken in Situationen mit Alkohol- und Drogenkonsum⁵⁷ das besondere Gefahrenpotential hinsichtlich sexueller Gewalt und ungewollter Schwangerschaft
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> • üben ihre Fähigkeit, verantwortungsbewusst und werteorientiert zu urteilen • verbessern ihre Empathie- und Kommunikationskompetenz, pflegen Beziehungen • nutzen Sprache zur Klärung und Lösung von Konflikten und wenden Grundregeln der Mediation an • reflektieren angemessene Formen des Sich-Streitens und Sich-Trennens

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 38:

57 *Material dazu im Anhang*

3 Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule

3.1 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die **Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung** an der Schule. Befugnis und Aufgaben der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ernennt eine(n) **Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung an der Schule** und unterstützt⁵⁸ die Arbeit des/der Beauftragten.

Die Entscheidung, ob auf Grund einer spezifischen örtlichen Situation bzw. inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Unterricht die Schülerinnen und Schüler getrennt, statt im gewohnten **Klassenverband** unterrichtet werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung und der die Inhalte vermittelnden Lehrkraft⁵⁹. Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

3.2 Aufgaben des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung

Die oder der Beauftragte ist erste(r) Ansprechpartner(in) für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie externe Expert(inn)en zur Familien- und Sexualerziehung an der Schule. Die oder der Beauftragte pflegt den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartner(inne)n sowie Expert(inn)en⁶⁰ und unterstützt die Lehrkräfte bei der Vorbereitung der didaktischen Umsetzung der Familien- und Sexualerziehung. Ihm/Ihr obliegt die Planung des nach Möglichkeit jährlich an den weiterführenden Schulen stattfindenden **Aktionstages für das Leben (siehe dazu auch 1.3.2)**. **Der/Die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung** prüft alle Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit⁶¹ im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht.



Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 40:

58 *Rechtliche Informationen zu den Aufgaben der Schulleitung und der Lehrkräfte finden sich in Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG sowie § 24 Abs. 1 LDO. Mögliche **Unterstützungsangebote durch die Schulleitung** könnten zum Beispiel sein: Einberufen von Lehrerkonferenzen zur Thematik, Zusammenarbeit bei der Erstellung von Schutzkonzepten, Entlastung der Lehrkraft von anderen Aufgaben, Gesprächsangebote bei Bedarfen zur Umsetzung der Richtlinien oder die Bereitstellung von Ressourcen.*

59 *Auch die **Sitzordnung** stellt einen wichtigen Baustein für gute Lernorganisation und Lernatmosphäre dar. Es bietet sich daher an, bei der entsprechenden Schwerpunktsetzung die Sitzordnung z. B. durch einen Stuhlkreis zu verändern. Gegebenenfalls sollte auch über einen Raumwechsel nachgedacht werden, sofern sich der entsprechende Unterrichtsraum nicht eignet (z. B. Fachraum mit aufsteigendem Gestühl). Darüber hinaus kann ein monoedukativer Unterricht angestrebt werden, um geschlechterspezifische Themen, wie z. B. Anwendung von Hygieneartikeln bei der Menstruation oder der sachgemäße Umgang mit Verhütungsmitteln, zu behandeln.*

60 *Es kann hilfreich sein, eine **Liste mit Kontaktdaten und außerschulischen Ansprechpartner(inne)n** anzulegen. Darin können sich beispielsweise folgende Personen/Institutionen befinden:*

- Gesundheitsamt (u. a. Impfungen, AIDS, Infektionsschutz allgemein)
- Ärztinnen und Ärzte (Dermatologie, Gynäkologie, Pädiatrie)
- Beratungslehrkraft, Schulpsychologin/Schulpsychologe, Medieninformationstechnische(r) Berater(in), Systembetreuer(in)
- staatliche Schulberatung
- Kinderschutzbund, Jugendbeauftragte(r) der Polizei, Jugendamt
- Frauenhäuser, Opferhilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Sozialverbände
- Schwangerschaftsberatungsstellen (z. B. staatliche, kirchliche)

61 *Die Bildungsangebote außerschulischer Partner, wie z. B. freie Träger der Jugendhilfe, kommunale und kirchliche Einrichtungen oder Einrichtungen der Weiterbildung, können das Schulleben bereichern und die Lebensnähe der vermittelten Inhalte erhöhen (siehe Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß gültigem Lehrplan). Dennoch **müssen alle Angebote (Broschüren, Vorträge, Filmsequenzen etc.) überprüft werden, bevor diese an Schülerinnen und Schüler adressiert werden.***

Er/Sie ist immer auch **Interventionsbeauftragte(r)**⁶², speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner. Um langfristig Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken, stimmt er/sie mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab⁶³.

3.3 Aufgaben der Lehrkräfte

Die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte vermitteln im jeweiligen Fachunterricht die Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung. Die dafür notwendigen Absprachen koordiniert der/die Klassenleiter(in) bzw. Klassenlehrkraft oder bei Bedarf der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung⁶⁴. Persönlichkeitsbezogene oder emotionsbehaftete Inhalte⁶⁵ der Familien- und Sexualerziehung dürfen nicht Teil der Leistungserhebung sein. Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler sind unzulässig.

Der/Die Klassenleiter(in) beruft eine **Klassenelternversammlung zur Information der Erziehungsberechtigten** ein (vgl. auch 3.4). Er/Sie kann diese Aufgabe auch an eine andere Lehrkraft der Klasse delegieren oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung um Unterstützung bitten. Alle an der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse beteiligten Lehrkräfte sind zur **Zusammenarbeit** und zur **Teilnahme an den Informationsveranstaltungen** verpflichtet⁶⁶.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 42:

62 Siehe 4.3 Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit

63 Siehe 2.5 Stärkung der personalen und sozialen Kompetenz sowie 4.2.3. Bedeutung der Mediumwelt

Personale Kompetenzen betreffen die einzelne Person, individuelle Fähigkeiten wie z. B. mit Rückschlägen umzugehen, eigene Bedürfnisse zu kontrollieren und bei Bedarf zurückzustellen oder sich selbst immer wieder neue Ziele zu setzen und sich für deren Erreichen selbst zu motivieren. Soziale Kompetenzen beziehen sich auf die Interaktion zwischen bzw. mit Personen: Kommunikationsfähigkeit, Umgang mit Konflikten oder etwa Kooperation in Teamarbeitsphasen.

Die Angebote der Medienbildung zielen auf die Stärkung der Medienkompetenz (Basiskompetenzen, Suchen und Verarbeiten, Kommunizieren und Kooperieren, Produzieren und Präsentieren sowie Analysieren und Reflektieren) ab.

64 Die Absprache erfolgt idealerweise am Schuljahresanfang mit allen Lehrkräften, die in einer Klasse unterrichten sowie bei Bedarf mit der/dem Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung (vgl. LDO § 21 Klassenkonferenz, § 22 Fachliche Zusammenarbeit).

Mögliche Inhalte dieser Absprache:

- zeitlicher und inhaltlicher Vergleich der Themen
- verwendete Medien
- außerunterrichtliche Experten und Expertinnen
- Termin für Elternabend mit Präsentation der verwendeten Unterrichtsmaterialien bzw. Inhalte der Elterninformation
- Beitrag zum Aktionstag für das Leben

65 Es ist z. B. nicht erlaubt, Fragen über die folgenden Themen zu stellen:

- Vorlieben bei verwendeter Monatshygiene
- Sexualverhalten der Schülerin/des Schülers

66 Die Richtlinien werden nur dann korrekt umgesetzt, wenn ihre Inhalte nicht nur im Biologieunterricht vermittelt werden, sondern in vielen anderen Fächern, um den unterschiedlichen Dimensionen der Inhalte (persönlich, gesellschaftlich etc.) gerecht werden zu können. Daher ist es sinnvoll, dass auch die Lehrkräfte anderer Fächer an Informationsveranstaltungen zur Thematik teilnehmen und entsprechend zusammenarbeiten (siehe auch 2.1. Fächerübergreifende Zusammenarbeit sowie verpflichtende Teilnahme an Besprechungen (vgl. LDO § 9b Außerunterrichtliche Dienstpflichten)).

Für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen der Familien- und Sexualerziehung können unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung außerschulische Expert(inn)en⁶⁷ den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich⁶⁸ (vgl. § 5 „Aufsichtspflicht“ der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern).

3.4 Elterninformation

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten und die Aussprache mit ihnen im Rahmen der jährlich vorgesehenen **Klassenelternversammlungen** oder in einem thematischen Elternabend. Die Eltern werden zu den Klassenelternversammlungen unter Hinweis auf die Thematik schriftlich⁶⁹ eingeladen. In diesen werden unter anderem die vorgesehenen audiovisuellen Lehr- und Lernmittel vorgestellt und erläutert, die entsprechend der Intention der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung ausgewählt wurden. Die Eltern werden im Interesse ihrer Kinder gebeten, die Lehrkraft oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung über **Vorkommnisse oder Umstände besonderer Art**⁷⁰ vor Beginn der Unterrichtseinheiten zur Familien- und Sexualerziehung in Kenntnis zu setzen.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 44:

67 *Siehe 3.2 Aufgaben der/des Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung*

68 *In diesem Zusammenhang ist § 5 Abs. 4 der LDO (Aufsichtspflicht) besondere Beachtung zu schenken:*

„Wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z. B. aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei) mitwirken, soll eine Lehrkraft anwesend sein.“ Das juristische „soll“ bedeutet regelmäßig „muss“. Ausnahmen sind möglich, sofern dies mit Blick auf die konkrete Situation sowie die Zahl und das Alter der Schülerinnen und Schüler vertretbar ist. Der/Die vorgesehene Referent(in) muss der Lehrkraft entweder durch seine berufliche Stellung oder aufgrund bereits erfolgter bewährter Einsätze die Gewähr dafür bieten, hinreichend zuverlässig zu sein (etwa Beschäftigte einer anderen staatlichen Einrichtung in Kontakt mit Minderjährigen, also z. B. Lehrkräfte einer anderen staatlichen Schule oder Personal aus dem Ganztagsangebot der Schule). Die Lehrkraft muss für die Schülerinnen und Schüler jedoch stets leicht erreichbar sein. Auch wenn eine externe Person im Unterricht mitwirkt, bleibt die Lehrkraft hauptverantwortlich für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität. Es ist daher obligatorisch, sich vor der Aktion mit der/dem externen Partner(in) über Inhalt und Methodik zu informieren und alles auf die Vorgaben und Intentionen der Richtlinien hin anzupassen. Eine Vorschau eventueller Präsentationen oder Filme ist dabei unabdingbar. Bei Unsicherheiten sind z. B. die/der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung, die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Fachreferentin/der Fachreferent beim Ministerialbeauftragten geeignete Ansprechperson.

69 *Checkliste:*

- *Schriftliche Einladung für Klassenelternversammlung (Jahrgangsstufen 1 bis 6) mit Hinweis auf die Thematik bei der Schulleitung vorgelegt und weitergeleitet?*
- *Kolleginnen und Kollegen über erforderliche Anwesenheit informiert?*
- *Kolleginnen und Kollegen informiert, dass entsprechende Lehr- und Lernmittel zur Verfügung gestellt werden?*
- *Räumlichkeiten passend für die Präsentation der Unterrichtsmedien?*

70 *Es bedarf eines vertrauensvollen Umgangs in allen Bereichen und Themen der Familien- und Sexualerziehung. Laut der Weltgesundheitsorganisation (Stand 2017) sind in Europa rund 18 Millionen Minderjährige mit sexueller Gewalt konfrontiert. Bezogen auf Deutschland lässt sich auf rund 1 Million Kinder und Jugendliche schließen, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Im Durchschnitt ergeben sich statistisch damit ein bis zwei betroffene Kinder und Jugendliche pro Klasse.*

Damit die Erziehungsberechtigten Zeit finden, mit ihren Kindern zuerst über Themen der Familien- und Sexualerziehung zu sprechen, beginnt der Unterricht zur Familien- und Sexualerziehung erst angemessene Zeit⁷¹ nach der Informationsveranstaltung, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel erst nach Ablauf von acht Wochen.

Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Eingangsklassen an der Grundschule, der Mittelschule, der Förderschule, der Realschule, der Wirtschaftsschule und dem Gymnasium einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht⁷².

In den Jahrgangsstufen 7 bis 13 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen. Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

Damit die Schule ihren gesetzlichen Auftrag zur Familien- und Sexualerziehung erfüllen kann, sind in die Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter sowie in die Lehrerfortbildung entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufzunehmen. Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung an den Schulen erhalten ein besonderes Fortbildungsangebot⁷³.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 46:

71 Unter **angemessener Zeit** versteht man in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zwei Monate nach der Informationsveranstaltung. In allen anderen Jahrgangsstufen bietet es sich an, den gleichen Zeitraum zu verwenden, da vor der Behandlung dieser Themen zwischen den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern eine vertrauensvolle Basis vorhanden sein soll.

72 **Eingangsklassen** sind: Jahrgangsstufe 1 an Grund- und Förderschule; Jahrgangsstufe 5 an Mittel- und Realschule sowie Gymnasium; Jahrgangsstufe 7 an der Wirtschaftsschule;
Selbst wenn sich der Elternbeirat nicht explizit für eine besondere Klassenelternversammlung ausspricht, kann diese trotzdem gefordert werden, da gemäß § 12 Abs. 3 BaySchO eine Klassenelternversammlung einzuberufen ist, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

73 In **Fortbildungen** werden Lehrkräfte vor allem in ihrer Rolle als Schützende angesprochen und gestärkt. Neben wechselnden Fortbildungsveranstaltungen steht allen Lehrkräften in Zukunft auch eine E-Learning-Qualifizierung zur Familien- und Sexualerziehung zur Verfügung. Die/der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung sollte zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit diesen Online-Kurs erfolgreich abgelegt haben. Darüber hinaus kann das an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen entwickelte und laufend aktualisierte Online-Portal „Sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention in der Schule“ zur Information genutzt werden. Es kann unter <http://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de> aufgerufen werden und beinhaltet auch die Materialien aus der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

4 Prävention von sexueller Gewalt

4.1 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe sind Formen sexueller Gewalt.⁷⁴ Unter sexueller Gewalt (sexuellem Missbrauch, sexueller Misshandlung) versteht man jede Handlung eines Mächtigeren – Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen – an Schwächeren wie z. B. Kindern, die der sexuellen Erregung bzw. Befriedigung des Mächtigeren dient. Der Mächtigere nutzt das Machtgefälle bzw. seine physische und psychische Überlegenheit zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse aus. Er allein trägt die Verantwortung für die Handlungen. Ein Kind kann diesen Handlungen auf Grund seines Entwicklungsstandes nicht frei und wissentlich zustimmen. Zusätzlich werden die betroffenen Kinder meist von den Tätern zur Geheimhaltung verpflichtet. Da diese Kinder zusätzlich oft von den erwachsenen oder älteren jugendlichen Tätern abhängig sind und meist in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen stehen, kann es den Kindern kaum gelingen, sich den Handlungen durch die Erwachsenen oder älteren Jugendlichen zu widersetzen. Alle sexuellen Handlungen, die an, vor oder mit einem Kind erzwungen werden oder mit dessen scheinbarem Einverständnis stattfinden, erfüllen einen Straftatbestand.

Abzugrenzen davon sind sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen Kindern. Von Kindern spricht man bis zu einem Alter von vierzehn Jahren, ab vierzehn Jahren dann von Jugendlichen. In diesen Fällen nutzt ein übergriffiges Kind ein Machtgefälle zum betroffenen Kind aus. Das übergriffige Kind setzt das betroffene Kind dabei emotional oder durch körperliche Gewalt unter Druck und erzwingt in der Folge sexuelle Handlungen. Diese werden unfreiwillig vom betroffenen Kind geduldet.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sexuelle Gewalt einzudämmen. Die Schule weist Kinder und Eltern auf die Gefahr sexueller Übergriffe hin und informiert über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Grenzverletzungen. Schule leistet so einen Beitrag zur Vorbeugung von sexueller Gewalt. Durch das Ansprechen des Problems der sexuellen Gewalt in der Schule sollen Kinder Schule als einen Ort erfahren, von dem in einer schwierigen Lebenslage Hilfe zu erwarten ist.

4.2 Präventionsstrategien

Kommunikationsprobleme und Dominanzansprüche können bei Kindern und Jugendlichen zu Gewalt führen. Dabei verwischen und vermischen sich mit zunehmendem Alter oft die Grenzen und Formen von körperlicher, verbaler und sexueller Gewalt. Schülerinnen und Schüler sollten deshalb frühzeitig in Elternhaus und Schule erfahren, dass die Ausübung jeder Art von Gewalt keine Duldung erfährt und gesellschaftlicher Ächtung unterliegt. Schülerinnen und Schüler können mit sexueller Gewalt an verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Zusammenhängen konfrontiert werden. Sexuelle Gewalt tritt neben direkten körperlichen Übergriffen auch in anderen Formen auf - visuell, verbal oder medial vermittelt.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 48:

74 <https://www.diakonie.de/in-leichter-sprache-was-ist-sexuelle-gewalt/>
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/sexuelle-gewalt.html>
*Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Amt
der Bundesregierung* <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>

Kinder und Jugendliche sollen sich Belästigungen und Bedrohungen nicht hilflos ausgeliefert fühlen, sondern um ihre Rechte, Schutz- und Hilfsangebote wissen und in aggressiven und bedrohlichen Situationen Möglichkeiten der Gegenwehr oder der Schutzsuche kennen.

Altersangemessen gilt es, **Sinne und Intuition** der Schülerinnen und Schüler zu **schärfen**, damit sie möglichst früh Bedrohungen erkennen, Grenzverletzungen wahrnehmen und benennen können. Sie müssen mögliche Gefahrenquellen, die die Wahrscheinlichkeit sexueller Gewalt erhöhen, kennen.

Alkohol- und Drogenmissbrauch bergen ein hohes Risikopotential hinsichtlich sexueller Gewalt und gesundheitlicher Gefährdung. Medial vermittelte sexuelle Botschaften, die durch sexuelle Gewalt in Wort und Tat geprägt sind, können einer unterschweligen Verrohung Vorschub leisten und im ungünstigen Fall Auswirkungen auf die sexuellen Vorstellungen und Handlungskonzepte Jugendlicher haben. Eine weitere Gefahrenquelle kann sich aus dem **Missbrauch sozialer Macht in Beziehungen** ergeben.

Schule reagiert, indem sie als Basis schulischer Gewaltprävention die Ich-Stärke bei Schülerinnen und Schülern fördert und die **Wertekultur** der Verfassung im Schulalltag einfordert. Die Vermittlung von Werten, die Ausbildung von **Frustrationstoleranz, Empathiefähigkeit und Selbstbewusstsein** stärken die sozialen und personalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Konflikt- und Bedrohungssituationen. Selbstbewusste und zugleich **sozial kompetente Kinder und Jugendliche** werden seltener Opfer und sind seltener übergriffig bzw. Täterinnen oder Täter. Die Wertschätzung von Mitmenschen in ihrer Eigenart und die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln sind wichtige Schritte des Reifungsprozesses vom Kind zum sozial kompetenten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.2.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

Die Erziehung der Kinder liegt zuallererst in der Verantwortung der Eltern. Eine Erziehungshaltung, die Kinder als vollwertige Personen anerkennt und die Entwicklung ihres Selbstwertgefühls stärkt, trägt wesentlich zur Vermeidung sexueller Übergriffe bei. **Mädchen und Jungen sollen zu selbstbewussten, selbstbestimmten, kritischen Menschen erzogen werden, die ihren Mitmenschen respektvoll und verantwortungsbewusst gegenüber treten.**

Ermutigen Erziehungsberechtigte ihre Kinder, auf ihr Körperempfinden zu achten, ihre Umgebung bewusst wahrzunehmen und über ihre Erlebnisse und Eindrücke zu sprechen, erleben diese, dass ihre Einschätzungen ernstgenommen werden. Kinder sollen Empfindungen – Gefallen bzw. Nichtgefallen – nicht vorgeschrieben bekommen, sie haben ein **Recht auf selbst bestimmten Körperkontakt**. So erfahren sie sich selbstwirksam. Sie lernen, dass sie in bestimmten Situationen „NEIN“ sagen dürfen und müssen. Von Kindern wird kein unbedingter Gehorsam eingefordert. Solch eine Erziehungshaltung kann es Kindern in Gefährdungssituationen erleichtern, sich einem fremden Willen entgegen zu stellen, „NEIN“ zu sagen, Hilfe zu holen oder einzufordern. Gefördert wird eine selbstbewusste Persönlichkeitsentwicklung durch

- Aufmerksamkeit und Zuwendung durch die Eltern
- das Erleben und Lernen von Verständnis
- die Möglichkeit für Kinder, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten
- das Ernstnehmen von Gefühlen und Intuition der Kinder
- die vorgelebte Wertschätzung und Achtung anderer
- den Aufbau einer realistischen Frustrationstoleranz bei den Kindern
- eine Erziehung zu Achtsamkeit und Vorsicht
- das Vermeiden einengender oder klischeehafter Erziehung.

4.2.2 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Eine persönlichkeitsstärkende Erziehung wird dann größtmögliche Wirkung entfalten, wenn sie von allen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen – in Elternhaus und Schule – realisiert wird. Sie beinhaltet auch die Förderung von sozialer Kompetenz, d.h. von Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein sowie Empathie und wird begleitet von einer reflektierten Medienerziehung. Der Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten für einen verantwortungsvollen und kritischen Medienkonsum des Kindes und die Beachtung von Sicherheitsregeln bei der Mediennutzung durch das Kind kommt besondere Bedeutung zu.⁷⁵

Bei Elternabenden können Eltern Inhalte und Möglichkeiten der Präventionsarbeit in der Schule und zu Hause im Bereich der Medienerziehung und bezüglich sozialer sowie personaler Kompetenzen kennenlernen sowie Fragen und Erfahrungen dazu einbringen. Zusätzliche Ansprechpartner werden vorgestellt wie bspw. geschulte Fachkräfte, Schulpsycholog(inn)en, Mitarbeiter(innen) der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle oder auch Fachberater(innen) der Polizei. Eltern brauchen im Kontext der Familien- und Sexualerziehung

- grundlegende Informationen zu sexueller Gewalt⁷⁶
- Kenntnisse zur Prävention sexueller Gewalt⁷⁷
- grundlegende Informationen zur Bedeutung sozialer sowie personaler Kompetenzen und zur Medienerziehung
- Informationen zu Grundsätzen des gesetzlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendschutzes und Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes⁷⁸ (Jugendschutzfilter für das Internet)
- Hilfen, wie Präventionsinhalte an das eigene Kind bzw. die eigenen Kinder vermittelt und eingeübt werden können.

4.2.3 Bedeutung der Medienumwelt

Kinder und Jugendliche wachsen in einer zunehmend sexualisierten Lebenswelt⁷⁹ auf und sind besonders empfänglich für Trends und Wertvorstellungen, die durch Medien verbreitet und verstärkt werden. Schülerinnen und Schüler werden über Fernsehen, Internet, Musik, Computerspiele u.a. mit problematischen und verstörenden Inhalten zum Thema Sexualität konfrontiert. Dabei wird oftmals der Zusammenhang von Achtung, Zärtlichkeit, Liebe und Sexualität aufgehoben und ein bedenkliches Männer- und Frauenbild vermittelt.

Im Rahmen der Medienbildung hinterfragen Schülerinnen und Schüler mediale Botschaften kritisch und gehen in der Folge selbstbestimmter mit Medien um. Die Kenntnisse zu Jugend- und Datenschutz sowie zum Urheberrecht und das damit verbundene Wissen um die eigenen Rechte und Pflichten im Umgang mit digitalen Medien⁸⁰ helfen, sich selbst besser zu schützen und auch anderen dabei achtungsvoll und wertschätzend zu begegnen.

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 52:

75 Mit dem **Mediennutzungsvertrag** können Eltern und Kinder individuell festlegen, welche Medien von den Kindern wie und wie lange genutzt werden dürfen.

76 Siehe Portal der ALP zu sexueller Gewalt, URL im Anhang

77 Siehe Portal der ALP zu sexueller Gewalt, URL im Anhang

78 Technische Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz sind beispielsweise Filterprogramme, Benutzerkonten, Zeitbeschränkungen und sichere Passwörter.

79 In vielen Medienformaten ist ein Trend zur Sexualisierung festzustellen. Auch in Zeichentricksendungen werden beispielsweise Mädchenfiguren sexualisiert dargestellt. Durch digitale Medien können Kinder und Jugendliche gewollt oder ungewollt auf pornographische Inhalte stoßen. Außerdem wird Sexualität zunehmend öffentlich, was durch die Zunahme von Amateurpornographie belegt ist. Nach: Weigand. V. (2011). Pubertät 2.0 – Aufwachsen in sexualisierten Lebenswelten. Klicksafe Dossier zum Safer Internet Day 2011. URL: https://www.klicksafe.de/cms/upload/user-data/pdf/Ueber_Klicksafe/SID_11/Dossier/Verena_Weigand.pdf (22.10.2018)

80 **Datenschutz** ist ein Grundrecht. Es gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ohne Erlaubnis (rechtliche Grundlage oder Einwilligung des Betroffenen) nicht möglich. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für festgelegte Zwecke erhoben und verarbeitet werden (Grundsatz der Zweckbindung) und die Verarbeitung muss für den Verwendungszweck erforderlich sein (Grundsatz der Erforderlichkeit). Besonderen Schutz sieht die Datenschutzgrundverordnung für sensible Daten wie ethnische Herkunft, Angaben zur Gesundheit und zum Sexualleben, politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugung vor.

Das Urheberrecht schützt die Rechte am eigenen Werk. Das Urheberrecht an Werken wie Filmen, Fotos, Musik, Texten und Software erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Der Urheber entscheidet darüber, wie sein Werk verwertet, d. h. beispielsweise vervielfältigt, verbreitet oder in der Öffentlichkeit wiedergegeben wird. Es ist Pflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche darüber zu informieren.

Bei ungewolltem Kontakt mit problematischen und angstauslösenden Inhalten sollten sich die Kinder und Jugendlichen vertrauensvoll an Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte wenden. Medienerziehung kann nur als gemeinsames Anliegen von Familie und Schule gelingen.⁸¹ Medienbildung ist Teil des pädagogischen Auftrags jeder Lehrkraft. Es empfiehlt sich, den Prozess der Medienbildung an der Schule im Sinne einer fortdauernden Wirksamkeit zu systematisieren.⁸² Belange der Medienbildung thematisieren unterschiedliche Fächer: **Deutsch, Kunst und Musik, Sozialkunde, Sozialwesen, Soziallehre, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Natur und Technik, Informatik, Informationstechnologie (IT), Wirtschaft.**

Nachfolgende Tabelle zeigt die dabei für die Familien- und Sexualerziehung wichtigen Aspekte auf.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> • achten auf die Einhaltung grundlegender Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien, da sie sich möglicher Gefahren bewusst sind⁸³ • finden kindgerechte und sichere Medienportale bzw. -angebote⁸⁴ • akzeptieren Maßnahmen zum technischen Kinder- und Jugendschutz
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> • wählen sichere Möglichkeiten zur Kommunikation aus • stufen Identifikationsfiguren und Identifikationsangebote aus den Medien als Teil einer fiktionalen Welt ein • identifizieren Gefahren des eigenen Mediengebrauchs
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> • definieren Chancen und Risiken verschiedener Medienarten und -formate • hinterfragen Medienangebote und mediale Identifikationsfiguren, z. B. im Fernsehen, Internet und in Computerspielen • entwickeln Strategien zum Umgang mit digitalen sexuellen Übergriffen (im Netz, per Handy, in der Musik) • gehen mit persönlichen Daten sowie Daten Dritter angemessen um, da sie um die Manipulationsmöglichkeiten von Daten und Bildern wissen

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 54:

81 *Hinweise und Empfehlungen zur Medienbildung können an Elternabenden, durch Informationsbriefe und themenbezogene Veranstaltungen und Angebote sowie einen regelmäßigen Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften erfolgen.*

82 *Siehe **KMBek Medienbildung** (KWMBI Nr. 22/2012) sowie **KMBek EDV- und Internet-Nutzung** (KWMBI Nr. 21/2012)*

83 *Zu den grundlegenden **Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien** für Kinder gehört es, sichere Passwörter zu verwenden, keine persönlichen Daten oder Fotos von sich oder anderen Personen ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Internet herauszugeben, in sozialen Netzwerken niemandem zu trauen, den sie nicht persönlich kennen, und sichere Suchmaschinen zu verwenden.*

84 *Siehe <http://www.seitenstark.de>, <http://www.klicksafe.de/fuer-kinder/>*

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> • wenden einfache Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien zur Sicherheit von Informationen und Daten im Netz, in sozialen Netzwerken sowie im Chat an • reagieren angemessen auf medial vermittelte sexuelle Belästigung und Gewalt⁸⁵ • halten grundlegende Aspekte des Urheberrechts, Persönlichkeitsrechts, Jugendmedienschutzes und Datenschutzes bei der Mediennutzung und -gestaltung ein⁸⁶ • erkennen den Einfluss der Medien auf gesellschaftliche und eigene Vorstellungen von Sexualität und Schönheit • stellen Rollen- und Körperbilder und die Sexualisierung von Alltagsthemen in den Medien in Frage und prüfen kritisch z. B. Musikvideos oder Computerspiele
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> • bauen ihre Strategien zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der digitalen Kommunikation aus • schützen sich vor medialen Gefahren und treffen selbstständig geeignete Präventionsmaßnahmen aus der Kenntnis um Chancen und Risiken des Mediengebrauchs • halten bei der Mediennutzung Vorschriften des Daten- und Jugendmedienschutzes ein • analysieren und bewerten mediale Vor-/Leitbilder sowie Wirklichkeitskonstruktionen in virtuellen Welten, sozialen Netzwerken und in der Musik • hinterfragen kritisch den Einfluss der Medien durch Kommerzialisierung und Sexualisierung auf ihre eigene Meinungsbildung, Wertorientierung und ihr Handeln • überdenken ihre Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken und deren Wirkung auf andere
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> • verwenden mediale Kommunikationsformen situationsgerecht, adressatenorientiert sowie verantwortungsbewusst • hinterfragen kritisch die Rolle der Medien bei der Gestaltung des individuellen und gesellschaftlichen Lebens und ihrer Konstruktion von Wirklichkeit

Erläuterung zu den Fußnoten auf der Seite 56:

85 *Medial vermittelte Belästigung umfasst etwa in Chats das Sammeln von Daten und Bildmaterial, verbale sexuelle Übergriffe, die Aufforderung zu sexuellen Handlungen, die Konfrontation mit pornographischem Bild- und Filmmaterial sowie die Anbahnung eines persönlichen, realen Kontakts. Sexualisierte Musikvideos, Computerspiele, Werbefotos und pornographische Inhalte im Netz sind digitale oder virtuelle Gewalterfahrungen.*

86 *Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte schützen die Privat- oder Intimsphäre eines Menschen. Das so genannte Recht am eigenen Bild ist ein solches allgemeines Persönlichkeitsrecht. Demnach darf jede Person selbst bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr veröffentlicht werden. Kinder und Jugendliche haben auch das Recht auf Information. Jedoch dürfen sie nur altersgerechte Filme, Internetportale, Computerspiele oder Chats nutzen. Der Jugendmedienschutz zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsgefährdenden Inhalten zu schützen.*

4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt

Unaufgeklärte Kinder sind leichte Opfer. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern. Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf stehen aufgrund ihrer größeren Abhängig- und Hilfsbedürftigkeit besonderer Schutz und Aufmerksamkeit zu. Stets in dem Bewusstsein, dass die Vermittlung dieses Themas besonderes Feingefühl erfordert und jegliche Emotionalisierung oder gar Dramatisierung verbietet, sollte deshalb nach der Vermittlung grundlegender Begriffe zur Sexualität (vgl. 2.2) bereits mit Grundschülerinnen und Grundschulern ein Gespräch über sexuelle Gewalt, im Sinne einer frühzeitigen Prävention von sexuellem Missbrauch, geführt werden. Solch ein Gespräch kann unter Einbeziehung geeigneter Medien geschehen oder beispielsweise anlässlich einer aktuellen Berichterstattung. Aufgrund der Sensibilität des Themas muss sich die Lehrkraft hierfür in jedem Fall besonders intensiv vorbereiten. Das Gespräch soll Kindern helfen, sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe als solche benennen zu können. Kinder, die nicht angemessen sexuell aufgeklärt sind, besitzen keine Sprache über sexuelle Vorgänge. Dies erschwert es ihnen, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen. Dem Kind wird so vermittelt, dass die Bezugsperson (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer) um die Realität sexueller Misshandlungen weiß und dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema darstellt. Dies erleichtert einem Kind im Falle einer Bedrohung oder nach einer Grenzverletzung die Kontaktaufnahme mit Außenstehenden und das Sprechen darüber (siehe vertiefenden Text 16).

4.3 Die Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit

Die täglichen und intensiven Kontakte mit den Kindern prädestinieren vor allem die Grundschullehrkräfte als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für betroffene Kinder. Sie können einerseits entsprechende Anzeichen wahrnehmen, andererseits bieten sie Kindern, die von innerfamiliärem Missbrauch betroffen sind, vielleicht die einzige Möglichkeit, Außenkontakte zu knüpfen oder sich jemandem mitzuteilen. Die Lehrkraft beschränkt sich im Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen darauf zuzuhören, zu unterstützen und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Intervention zu begleiten.

Die Abklärung eines Verdachts (Interventionsarbeit) aus eigenem Antrieb, die Aufdeckung einer sexuellen Misshandlung oder die Konfrontation der Täterin oder des Täters gehören jedoch nicht zum Aufgabengebiet der Lehrkraft.

Zusätzlich zu ihrer Aufklärungsarbeit im Unterricht sind Lehrkräfte gehalten, Verhaltensänderungen wahrzunehmen, die Hinweissignale dafür sein können, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt ist. Die Signale müssen ernst genommen und der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung in seiner Funktion als Interventionsbeauftragter muss informiert werden. Zu dessen Aufgaben zählt es, sich über die notwendigen Schritte bei einer eventuellen Intervention zu informieren, sich dazu fortzubilden und die Ansprechpartner der Hilfsorganisationen und Behörden vor Ort zu kennen, die im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert werden müssen bzw. können. Weitere wichtige Ansprechpartner für Eltern und Lehrkräfte sind v.a. die Schulpsychologen, die Mitarbeiter der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle sowie der Jugendhilfe.



5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBL. I S.285) außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

6. Anhang

Weiterführende Informationen

Die Linkangaben in diesem Kapitel wurden zuletzt am 30.4.2018 aufgerufen

Humanbiologische und ethische Fragen

<http://www.zyklus-wissen.de>

<https://www.mfm-programm.de/index.php/wissens-blog/zyklus-und-fruchtbarkeit>

Selbstkonzept und Gesellschaft

Fit for Love? Freitag, T. (2014). Fit for Love? Hannover: Fachstelle Mediensucht

Klicksafe, Let's talk about Porno

<http://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/pornografienutzung/tipps-fuer-paedagogen/#>

„Aufgschaut“, Polizei Bayern

<https://www.polizei.bayern.de/content/9/8/9/6/2/aufgschaut.pdf>

Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

Onlineberatungsstelle für Kinder/Eltern/Fachkräfte

<https://www.bke-beratung.de/>

„Trau-Dich“, zur Prävention gegen Kindesmissbrauch

<https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/>

„Faustlos“, Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen

<http://www.h-p-z.de/>

Rap, Textauswertung im Unterricht

http://www.deutschlandfunk.de/je-brutaler-desto-besser.862.de.html?dram:article_id=123579

Gewaltprävention auf den Seiten des Kultusministeriums

<https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>

Projekte und Aktionen für Kinder, Jugendliche und Frauen

z. B.: <http://www.avalon-bayreuth.de/projekte/sicher-stark-und-selbstbewusst/>

Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche

„War doch nur Spaß“, Schmidt, E. (2014), Herausgeber: AMYNA e.V./Grenzwert-ICH

Aktion „Sichere Wiesn!“ (z. B. AMYNA; IMMA)

Internetadressen zu sexueller Gewalt

Portal der ALP Dillingen zu sexueller Gewalt (grundlegende Informationen zu sexueller Gewalt und zur Prävention sexueller Gewalt)

<https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>

„Umgang mit sexueller Gewalt – Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“

Kinder- und Jugendpsychiatrie Universitätsklinikum Ulm. Dr. Allroggen, M., Gerke, J., Dr. Rau, T., Prof. Dr. Fegert, J. M.

http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Dokumente/OrientierungshilfeUmgang_sex_Gewalt.pdf

Statistische Daten zu sexuellem Missbrauch

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/05_Oktober/6_Fact_Sheet_Zahlen_Ausma%C3%9F_sex_Gewalt.pdf

Folgen sexueller Gewalt

http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/2_SexGewalt_Haeuf_Formen_Folgen_MA.pdf

Weiterführende Informationen:

- <https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei-persoelichen-sorgen/missbrauch.html>
- <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
- <https://www.nummergegenkummer.de/>
- <http://www.wildwasser.de/>
- <https://www.praevention-kirche.de/praevention-in-den-bistuemern/>

Geschlechterrolle, Geschlechtsidentität

„Vielfalt geschlechtergerechten Unterrichts - Ideen und konkrete Umsetzungsbeispiele für die Sekundarstufen“. Kampshoff, Marita/ Wiepcke, Claudia.

2016. URL: https://gendersensibel-unterrachten.alp.dillingen.de/images/Dok_Redaktion/GELEFA_Sammelband2016_komplett_neu.pdf

Geschlechtersensibel unterrichten:

- <https://gendersensibel-unterrachten.alp.dillingen.de/index.php>
- <http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/geschlechtersensiblerziehung.html>
- <http://primamaedchen-klassejungs.de/>
- <http://www.girls-day.de/>
- <http://www.boys-day.de/>
- <http://www.neue-wege-fuer-jungs.de>

Medien

Mediennutzungsvertrag zwischen Eltern und Kindern

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

Technische Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

<http://www.klicksafe.de/eltern/technischer-schutz/>

Elterninformationen, Unterrichtsmaterialien, Hintergrundinformationen:

- <https://www.internet-abc.de>
- <https://www.schau-hin.info/>
- <https://www.jugendschutzprogramm.de>
- <https://www.seitenstark.de>
- <https://www.mebis.de>
- <https://www.medienführerschein.de>
- <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>
- <https://www.jugendschutz.net>
- <https://www.nummergegenkummer.de>
- <https://www.klicksafe.de>

Internet-Pornographie/Sexismus

„Fit for Love?“. Freitag, Tabea. 2014. Hannover: Fachstelle Mediensucht

„Sexistische Botschaften in Sprache, Text, Bild, Werbung und Film“. Scheidegger, Christine. 2016. Wettingen: Efef Verlag.

Filmhinweise

Filme und andere Medien finden Sie in den entsprechenden Kapiteln im Selbstlernkurs zur Familien- und Sexualerziehung. Generell können Medien mit Inhalten zur Familien- und Sexualerziehung über die Suchfunktion mittels Schlagworten wie z.B. Körpersprache, Gleichberechtigung, Sexismus oder Homophobie in der mebis MEDIATHEK gefunden werden.

Vertiefende Texte

Die unten aufgeführten Texte sind im Selbstlernkurs zur Familien- und Sexualerziehung der ALP hinterlegt.

Text Nr.	Titel
1	Wertorientierung – ohne Indoktrination
2	Altersangemessenheit in der Sexualerziehung
3	Menschliche Sexualität – Funktionen und Bedeutungen
4	Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung
5	Familie – Familien
6	Sexualfreundlicher Grundtenor in der Sexualerziehung – ohne Sexualisierung

Text Nr.	Titel
7	Ethische Konfliktfelder bei Kinderwunsch und Familienplanung
8	Biologische Gegebenheiten beim geschlechtlichen Verhalten
9	Weibliche und männliche Geschlechtsorgane – Gemeinsamkeiten und uneindeutige Entwicklungen
10	Hormone und ihre Bedeutung für die Geschlechtlichkeit des Menschen
11	Sexuelle Selbstbestimmung – ein Recht und seine Grenzen
12	Initiationsrituale – Übergänge werden unterschiedlich gestaltet
13	Einfluss der Medien auf die Geschlechterrollen – heimliche Miterzieher
14	Pornographie und Prostitution – der Handel mit Sex
15	Frustrationstoleranz und Selbstkontrolle
16	Sexuelle Gewalt – Grenzverletzungen erkennen, vermeiden und abwehren

Gesetzestexte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1	<p>(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p> <p>(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> <p>(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.</p>
Art 2	<p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>
Art 4	<p>(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.</p> <p>(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.</p> <p>(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>

Art 6	<p>(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.</p> <p>(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.</p> <p>(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.</p>
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Personenstandsgesetz (PStG)

Fehlende Angaben	§ 22	<p>(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.</p>
Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	§ 45b	<p>(1) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, 2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, 3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder 4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt, <ol style="list-style-type: none"> a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen, b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder c) eine Blaue Karte EU besitzen. <p>Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.</p> <p>(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindersache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p>

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	§ 45b	<p>(3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.</p> <p>(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Namensrecht	§ 12	<p>(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.</p> <p>(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.</p> <p>(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>
Eheliche Lebensgemeinschaft	§ 1353	<p>(1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.</p> <p>(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.</p>
Schadensersatzpflicht	§ 823	<p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.</p> <p>(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.</p>

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 22	<p>Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.</p>
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Strafgesetzbuch (StGB)

Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter	§ 6 Abs. 4	<p>Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:</p> <p>4. Menschenhandel (§ 232);</p> <p>6. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen der §§ 184a, 184b Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Absatz 1 Satz 1;</p>
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 177	<p>(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn</p> <p>der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,</p> <p>der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,</p> <p>der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,</p> <p>der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder</p> <p>der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.</p> <p>(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet, dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.</p>

<p>Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung</p>	<p>§ 177</p>	<p>(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.</p> <p>(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.</p> <p>(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder das Opfer</p> <p>a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder</p> <p>b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.</p> <p>(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.</p>
<p>Verbreitung pornographischer Schriften</p>	<p>§ 184</p>	<p>(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht, 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht, 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt, 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt, 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird, 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

Verbreitung pornographischer Schriften	§ 184	<p>9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) ¹Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. ²Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.</p>
Sexuelle Belästigung	§ 184i	<p>(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p> <p>(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.</p> <p>(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>
Menschenhandel	§ 232	<p>(1) ¹Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Person ausgebeutet werden soll <ol style="list-style-type: none"> a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person, b) durch eine Beschäftigung, c) bei der Ausübung der Bettelei oder d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person, 2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder 3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll. <p>²Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).</p>

Menschenhandel	§ 232	<p>(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, webergibt, beherbergt oder aufnimmt oder 2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet. <p>(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder 3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. <p>²In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.</p>
Ausbeutung der Arbeitskraft	§ 233	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2, 2. bei der Ausübung der Bettelei oder 3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person. <p>(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist, 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, 3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder 4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.</p>

<p>Ausbeutung der Arbeitskraft</p>	<p>§ 233</p>	<p>(5) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2), 2. Vermietung von Geschäftsräumen oder 3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person. <p>²Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>
-------------------------------------------	--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfassung des Freistaates Bayern

<p>Art. 100</p>	<p>¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p>
<p>Art. 107</p>	<p>(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz. (3) ¹Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. ²Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun. (4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig. (5) ¹Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. ²Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. (6) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feierlichkeiten oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.</p>
<p>Art. 124</p>	<p>(1) Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. (2) Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.</p>
<p>Art. 125</p>	<p>(1) ¹Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. ²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. ³Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. (2) Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden. (3) Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.</p>
<p>Art. 126</p>	<p>(1) ¹Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. ²Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. ³In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag. (2) Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. (3) ¹Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen. ²Fürsorgeerziehung ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.</p>

Art. 131	<p>(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.</p> <p>(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.</p> <p>(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.</p> <p>(4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.</p>
Art. 135	<p>¹Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder.</p> <p>²In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.</p> <p>³Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.</p>
Art. 136	<p>(1) An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.</p> <p>(2) ¹Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten.</p> <p>²Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft.</p> <p>(3) Kein Lehrer kann gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.</p> <p>(4) Die Lehrer bedürfen der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts.</p> <p>(5) Die erforderlichen Schulräume sind zur Verfügung zu stellen.</p>

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bildungs- und Erziehungsauftrag	Art. 1	<p>(1) ¹Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. ²Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden.</p> <p>³Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. ⁴Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.</p> <p>(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.</p>
---------------------------------	--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Aufgaben der Schulen</p>	<p>Art. 2</p>	<p>(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken, zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen, im Geist der Völkerverständigung zu erziehen und die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern, Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.</p> <p>(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.</p> <p>(3) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.</p> <p>(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. ²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.</p> <p>(5) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. ²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.</p>
------------------------------------	---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Die Grundschule</p>	<p>Art. 7</p>	<p>(3) ¹In den Grundschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. ²In Klassen mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.</p> <p>(4) ¹Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. ²Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. ³Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. ⁴Gelingt eine Einigung nicht, hat sie bzw. er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.</p>
<p>Die Mittelschule</p>	<p>Art. 7a</p>	<p>(6) Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p>Aufgaben der Förderschulen</p>	<p>Art. 19</p>	<p>(4) ¹Auf die Förderschulen sind die Vorschriften für die allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen entsprechend anzuwenden. ²Für die Förderzentren gelten Art. 7 Abs. 4 und Art. 7a Abs. 4 entsprechend. ³Soweit es mit den jeweiligen Förderschwerpunkten vereinbar ist, vermitteln die Förderschulen die gleichen Abschlüsse wie die vergleichbaren allgemeinen Schulen.</p>
<p>Familien- und Sexualerziehung</p>	<p>Art. 48</p>	<p>(1) ¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. ²Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. ³Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.</p> <p>(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.</p> <p>(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.</p> <p>(4) Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erlässt das Staatsministerium im Benehmen mit dem Landessschulbeirat.</p>

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten	§ 12 Abs. 3	(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.
-----------------------------------------------------------------	----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)

Aufsichtspflicht	§ 5 Abs. 4	(4) Wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z.B. aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei) mitwirken, soll eine Lehrkraft anwesend sein.
Außerunterrichtliche Dienstpflichten	§ 9b	<p>¹Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. ²Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule (z. B. Ganztagsangebote, Inklusion); dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vorbereitung des neuen Schuljahres, – die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, – die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, – die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen, – die Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule, – die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung, – die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten, – die ständige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie des Kontakts zu den Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe, – die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, – die Gestaltung des Schullebens. <p>³Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass die außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen dienstlichen Belastung möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.</p>

Klassenkonferenz	§ 21	<p>(1) Die Klassenkonferenz hat unbeschadet von Art. 53 Abs. 4 BayEUG und ihren Aufgaben nach den Schulordnungen auch den Zweck, die enge Zusammenarbeit und die gegenseitige Verständigung der in der Klasse tätigen Lehrkräfte zu fördern und die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler abzustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Klassenkonferenz außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit bei Bedarf ein und führt den Vorsitz. ²Sie oder er kann sich durch einen ihrer Stellvertreter oder gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG durch eine andere von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen. ³Soweit nicht die Schulordnungen Bestimmungen über die Teilnahmepflicht enthalten, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Auf Antrag von mindestens drei Lehrkräften einer Klasse muss die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Klassenkonferenz einberufen.</p> <p>(3) ¹Ebenso können Klassenkonferenzen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen gemeinsam abgehalten werden, soweit es sich nicht um die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 BayEUG handelt. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Abs. 2 Satz 4 von mindestens fünf Lehrkräften zu stellen ist.</p> <p>(4) ¹Wenn der Unterricht nicht in Klassen erfolgt, können anstelle der Klassenkonferenzen Kursbesprechungen abgehalten werden. ²Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>
------------------	------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Literaturhinweise

Richtlinienkapitel	Autor, Titel	Jgst.
2.1	Raith-Paula, Elisabeth (2012). Was ist los in meinem Körper? Alles über Zyklus, Tage Fruchtbarkeit. Pattloch-Verlag	5–9
2.2	Frith, Alex (2008). Was Jungs wissen wollen: Das Jungenfragebuch. Ravensburger Buchverlag	4–6
2.2	Meredith, Susan/ Leschnikoff, Nancy (2008). Was Mädchen wissen wollen: Das Mädchenfragebuch. Ravensburger Buchverlag	4–6
2.2	Van der Gathen, Katharina (2014). Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Klett Kinderbuch	4–6
2.3	Fine, Anne und Kernke, Gabriele (1993). Bills neues Kleid. Diogenes	2

2.3	Lindenbaum, Pia/ Kicherer, Brigitta (2008). Paul und die Puppen. Beltz & Gelberg	2
2.3	Meißner-Johannknecht, Doris (1994): Leanders Traum. Beltz & Gelberg, Edition Anrich	3–4
2.3	Rosen, Ursula (2014). Jill ist anders - Ein Kinderbuch zu Intersexualität. Salmo Verlag GbR	2–3
2.3	Oelemann, Christian und Friedrich, Volker (1999). Die Klimperzwillinge. Thienemann	2–4
2.3	Voigt, Ina/Gleich, Jacky (2015). Wie heiraten eigentlich Trockennasensaffen? kwasi Verlag	3–4
2.3 2.4	Cole, Babette (2005). Prinzessin Pfiffigunde. Carlsen Reineck	2
2.3 2.4	Maxeiner, Alexandra/ Kuhl, Anke (2013). Alles Familie!: Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten. Klett Kinderbuch	4–6
2.3 2.4	Olten, Manuela (2004). Echte Kerle. Beltz	1
2.4	Cuvellier, Vincent und Hayat, Candice (2003). Die Busfahrerin. Jungbrunnen	3–4
2.4	Maar, Paul (1999). In einem tiefen dunklen Wald. Oetinger	1–2
2.3 2.5	Labor Ateliergemeinschaft. Ich so du so. Alles super normal. Beltz & Gelberg	3–6

HANDREICHUNG
SCHULARTÜBERGREIFEND



Qualitätsagentur am Staatsinstitut für
Schulqualität und Bildungsforschung
Schellingstraße 155, 80797 München
Tel.: 089 2170-2197
Fax: 089 2170-2816
Internet: www.isb.bayern.de